

96 / 3

HOCHSCHULPOLITISCHE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDESKONFERENZ

# BUKO

BUNDESKONFERENZ  
DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN



# Impressum

## Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,  
Lichtensteinstraße 22a, 1090 Wien, Tel.: 0222/3199 315-0, Telefax: 31 99 317, [e-mail: bundeskonzferenz@bukol.bukonf.ac.at](mailto:bundeskonzferenz@bukol.bukonf.ac.at)

Vorsitzender: Dr. Kurt Grünwald  
Redaktion: Dr. Kurt Grünwald, Mag. Margit Sturm  
Graf. Gestaltung / Layout: Mag. Michael Herbst, Beate Milkovits  
Druckerei: Schreier & Braune, Aegidigasse 4, 1070 Wien

## Hinweis:

Das nächste BUKO-Info erscheint im Dezember, Redaktionsschluss für Artikel und Leserbriefe ist der 9. Dezember 1996.

## Inhalt

Seite	3	Stand der Dinge oder (Ver)Lauf der (Ver)Handlungen
Seite	5	Editorial
Seite	6	Dienst- und Besoldungsrechtsverhandlungen
Seite	13	Zum Bericht über die Beratungen
Seite	15	Das Unisparpaket im Detail
Seite	18	Lehraufträge und Sozialversicherung
Seite	19	Das neue Dienstrecht und die Zukunft von Hohen Schulen und Habilitierten
Seite	22	Studierende als Grundübel des Uni-Systems?
Seite	23	Ende der Mitbestimmung von Nicht-Habilitierten in Habilitationskommissionen?
Seite	25	Stellungnahme der BUKO zur Evaluation der Biochemie
Seite	28	Die Universitäten und der Frauenförderungsplan: Erste Eindrücke
Seite	30	BUKO Multiple Choice Preisrätsel

## Bildnachweis

Titelbild: Mag. Michael Herbst

# Stand der Dinge oder (Ver)Lauf der (Ver)Handlungen

Kurt Grünewald

"Was ist denn schon sicher im Leben?", könnte man sich nach mehr als fünf Monaten Verhandlungen fragen und rückblickend darüber sinnieren, ob sich Universitäten in Beantwortung dieser Frage nun endgültig als Teilhaber des Vagen in allem Lebendigen etabliert haben.

Klammer auf und geschlossen, Anführungszeichen oben und unten und Konjunktiv spiegeln die Bedingtheit aller Sichtweisen und die herbe Erkenntnis, daß unseren Standpunkten auch andere gegenüberstehen.

Nun könnte man meinen, daß unterschiedliche Blickwinkel das betrachtete Objekt Universität nicht verändern und der Wechsel von Standorten, besonders aber das Gehen im Kreis und das Fixieren seines Mittelpunktes (wozu brauchen wir Universitäten?) eine besonders scharfe Sicht des Ganzen bedingen würden.

Aber weniger respektlos als ernüchternd verdichtet sich der Konjunktiv des Betrachters alsbald zum „dem ist nicht so“.

Das Wort „brutal“ erregt Anstoß, wenn man es nicht im Zusammenhang mit „Simmering gegen Kapfenberg“ mißbraucht. Überlegt man sich aber, warum es bei diesen Verhandlungen geht und daß es sich hier nicht um den Kampf für den Auf - oder gegen den Abstieg in diverse Ober- oder Regionalligen dreht, sondern Schlichtweg um den Klasse(n)erhalt österreichischer Bildung und Forschung und ihre Wertschätzung, so scheinen starke Worte selbst dann gerechtfertigt, wenn sie anderen im gereizten Magen liegen. Daß alle nur das Beste wollen, haben wir so oft gehört, daß wir jetzt mit Ungeduld das erwarten, was zumindest als hinreichend gut zu bezeichnen ist.

Auch dem ist (noch?) nicht so.

Sieht und hört man sich um, so rechtfertigt Mangel an investierter Arbeit

nicht den viel bemühten Satz vom hinreichendem Grund, weshalb denn die Bilanz der Verhandlungen ohne große Euphorie zu ziehen ist.

Die Ursachen dafür müssen tiefer liegen.

Vielleicht sollten wir uns bemühen, die Begriffe „Dienstgeber und Dienstnehmer“ genauer zu betrachten und uns zu fragen, was an Gedanken, Emotionen, sehr eindimensionalen Vor- und Werturteilen, an Ab- und Eingrenzungen sich hinter dieser Wortwahl verbirgt.

Auch in einer säkularisierten Welt scheinen sich manche Politiker und Teile der ministeriellen Beamtenschaft der Weisheit verschworen zu haben, daß Geben seliger denn Nehmen sei. Flux und raffiniert positionieren sie sich in der Rolle der Gebenden. Der schwarze Peter wird den Hochschullehrern und ihren Repräsentanten zugeschoben, das erleichtert die gewünschte Unterscheidung zwischen Seligen und arroganten Schmarotzern und bietet endlich jene Orientierungshilfe, die der viel zitierte Steuerzahler benötigt. So lassen sich, durch den Wähler legitimiert, nun Geld- und Sympathieströme dorthin lenken, wo sie nach gesundem Volksempfinden auch hingehören. Man finanziert ja schließlich keinen Unsinn, und die geschützten Werkstätten waren schon bei den Behinderten kaum durchzubringen!

Es mag sein, daß Einzelne (nicht nur Funktionäre) sich als willkommene Kronzeugen für derlei Ansichten der Universität und deren Rolle in der Gesellschaft darbieten und zudem persönliche Animositäten zwischen einzelnen Verhandlern hier zu einer Bedeutung gelangen, die diesen niemals zukommen dürfte.

Man mag Gründe für klimatische Stö-

rungen aufzählen können, soviel man will, eine intellektuelle und redliche Debatte wird daraus nicht. Es ist weder erhebend noch erheiternd, wenn sich Selige und Funktionäre im Watschentanz der Racheengel und Gefallenen üben.

Wie vieles nicht einfach ist, so läßt sich auch der Gegensatz von Geben und Nehmen nicht derart simplifiziert darstellen, als daß man daraus billigen Nutzen ziehen könnte. Sagt man nicht auch von Politikern, daß ihnen ein Amt und damit sogar (zusätzlicher) Verstand gegeben wurde, und läßt sie so zu Nehmenden (im strafrechtlich unbedenklichen Sinn gemeint) werden?

Wie durchdacht ist die saloppe Zitierung von geschützten Werkstätten, wenn man damit auch unangemessen hohe Arbeitsplatzsicherheit unterstellt? Gegenargumente mehrfacher Qualifikationshürden an den Universitäten werden überhört und von manchen Hochschullehrern aggressiv formulierte Rückfragen über Vergleiche mit der [Arbeitsplatzsicherheit.in](#) Zentralstellen des Bundes harren nach wie vor einer Antwort.

Verstand ist, neben all seinen wäg- und meßbaren Kriterien auch als etwas zu begreifen, das zumindest eine über die Sprachwurzel weit hinausgehende Nähe zum Verständnis hat. Das „Verloren - Gehen“ von Verständnis halte ich für einen der wesentlichen Gründe für die derzeit unbefriedigende Situation und manche kontraproduktiven Wortgefechte.

Da Gefühle kein Vorrecht einer Klasse sind, die Sensibilität für sich allein beansprucht, stimmen mich manche politischen Aussagen in der Presse traurig. Wenn schon die Kritik an Hochschullehrern „nichtpauschal“ sein soll, so zeugt der Satz „es bewahrheitet sich damit das Klischeedes Elfenbeinturms“

## Kommentar

von einer enttäuschenden Dialektik. Unfehlbarkeit war nie unsere Definition der Universität und strahlend großartig haben sie nur wenige von uns erlebt. Fehlende Selbst- und Systemkritik kann daher zum ungerechten Vorwurf werden, vor allem dann, wenn jahrelang nicht auf das Aufzeigen von Mißständen reagiert wurde.

Gelegentlich aber gewinne ich den Eindruck, daß man es sich oft so dreht, wie man es braucht. Es ist nicht lange her, als Busek das ewige Lamentieren an den Unis satthatte und gegen das Krankjammern und „Gematschgere“ auch dort zu Felde zog, wo sich hinter diesen Unmutsäußerungen der Wunsch nach Reformen verbarg.

Kritik und Nörgelei als Selbstzweck kommt der Realität genau so wenig nahe, wie Schönfärberei, die sich als positives Denken deklariert.

Wir hatten uns vor nicht all zu langer Zeit einen besseren und positiven Umgang miteinander versprochen, und es wird Zeit, sich wieder dieses Versprechens zu erinnern.

Daher kann der Vorwurf nicht hingegenommen werden, daß „Funktionäre absolut verkennen, in welchem ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Umfeld sie sich befinden, und was Budgetbedingungen, öffentliche Akzeptanz und Verantwortung der Universitäten gegenüber der Gesellschaft betrifft“.

Mißt man diesem Statement Wahrheitsgehalt zu und nimmt es ernst, so heißt das schlichtweg, daß man, wenn schon nicht alle, so doch einen „guten“ Prozentsatz der Universitätslehrer für V olltrottel, zumindest aber für egoistische, verantwortungslose Spintisierer hält. Die Buntheit der universitären Landschaft schließt die Existenz derartiger Raritäten, die allerdings nicht ausschließlich im Biotop der Funktionäre gedeihen, keineswegs aus. Dem zu widersprechen, wäre ebenso unklug wie das Jonglieren mit obigem Vorwurf. Der Hinweis auf die Verantwortung gegenüber den Steuerzahlern ist zwar legitim, und dennoch greift er etwas kurz. „Was brauch ma dös“ sollte nicht zum Imperativ politischen Handelns werden. Die Orientierung nach dem

gesunden Volksempfinden hat bereits genug an Unglück über Österreich gebracht, und folgt man der unwürdigen und völlig mißglückten Debatte um die Kürzungen der Politikergehälter, so sollte manchem die Gefahr dieser Diskussion relativ rasch einsichtig werden.

Scholten hat hier in Sachen Studiengebühren Standfestigkeit bewiesen, und es gibt Verhandlungsbereiche, wo uns Hochschullehrern Standfestigkeit nicht so leichtfertig zum Vorwurf gemacht werden sollte.

Von einem neuen fairen Umgang miteinander sollte auch die Debatte um die Schlagzeile „Wirtschaftsprüfer an die Unis“ geprägt sein.

Vielleicht müßte man hier nichts dagegen sagen, aber etwas dazu zu sagen ist notwendig.

Gerade wenn man auf die gesellschaftspolitische Bedeutung der Universitäten Bezug nimmt, sollte man hier zwischen dem Wunsch nach Optimierung des Mitteleinsatzes und gesellschaftlichen Notwendigkeiten und Bedürfnissen differenzieren.

Nicht gänzlich grundlos fürchten einige die Schlagseiten einer rein utilitaristischen Betrachtungsweise aller Wissenschaftszweige und eine überbordende Wirtschaftsorientierung. Investitionen in Humanwissenschaften und Kultur mögen vielleicht primär defizitär erscheinen und sich nicht schön morgen inbarer Münze niederschlagen. Die Bedürfnisse der Menschen reduzieren sich aber nicht auf „Täglich Alles“, Länderspiele, Musikantenstadel, Handies und technisch ausgereifte Komfortküchen. Wirtschaftsorientierung und Wertewandel beginnen diametral zu laufen, und Begriffe wie Arbeit und Leistung unterliegen einer Diskussion, der man sich stellen sollte.

Gespräche über Wertehierarchien können somit nicht von Steuerzahlern und Wirtschaftsprüfern allein geführt werden, die dann möglicherweise zum Schluß kommen, daß die Todesstrafe noch immer billiger als das Einsperren sei.

Bezeichnenderweise haben diese nicht

sehr universitätsfreundlichen, ja ungeredeten Rundumschläge Zeitungskommentare provoziert, die von Universitäten „Markenprodukte zu Diskontpreisen“ fordern.

Auch wenn in der Forderung nach möglichst effizientem Mitteleinsatz und einem Wettbewerb jener, die um das beste Preis - Leistungsverhältnis ringen, noch breiter Konsens zu erzielen ist, darf es niemandem verargt werden, wenn bei Diskont- Schonraum- und Elfenbeindiskussionen Stil mit Stil beantwortet und auf Verkürzungen mit ebensolchen entgegnet wird.

Wenn nun mit je nach Temperament unterschiedlicher Erregung gefragt wird, ob man die Produktion der Universitäten mit Strumpfhosenherstellern vergleichen will, die ihre Erzeugung in Billiglohnländern auslagern, wenn gefragt wird, ob man gedenkt, in Zukunft auch das Denken auszulagern, und es sich dabei auch noch als rentabel erweisen könnte, die Studenten gleich hinterherzuschicken, so tut dies der Sache keinen guten Dienst. Die Emotionen schaukeln sich auf, und die wahren Anliegen bleiben auf der Strecke. Zu dieser Einsicht zu gelangen, heißt eben auch, Verantwortung wahrzunehmen.

Verhandeln (besonders aber Verhandlungen kommentieren) bedeutet leider noch lange nicht, daß man miteinander spricht. Selbst wenn dies in Zukunft besser als bisher gelingen sollte, darf das Ende der Verhandlungen nicht das Ende von Gesprächen sein.

Daher und aus vielen anderen Gründen wäre es gut, mit den gegenseitigen Unterstellungen aufzuhören. Geschützte Werkstätten existieren dort, wo diese Unterstellungen und Pauschalurteile den Blick trüben und Bewegung verhindern. Diese Werkstätten sollten jedoch weder an den Universitäten noch im BMWVK geschützt werden.

Die Bundeskonferenz wird keine Realitätsverweigerung betreiben. Ein Teil der allerdings verschwiegenen Realität ist das Nachhinken des österreichischen Wissenschaftsbudgets in vielen internationalen Vergleichen. Wir haben darauf wie andere hingewiesen. Nicht ohne warnenden Widerspruch

haben wir zur Kenntnis genommen, daß politisch andere Entscheidungen gefällt wurden. Es ist daher unrichtig, in unseren Verhandlungspositionen lediglich neue Begehrlichkeiten zu sehen. Eigene Ideen für Lösungsansätze zu verteidigen und nicht bei erster Kritik voreilig über Bord zu werfen, ist keineswegs ungewöhnlich und auch kein Zeichen von Starrköpfigkeit. Legitim ist es auch, Vorstellungen über eine größere Einkommensgerechtigkeit zu entwickeln, die sowohl der Bedeutung der Gruppe (Zahl der Assistenten und Habilitierten) als auch ihrer anteilmäßigen Leistung im Gesamtspektrum der Universitäten und Kunsthochschulen Rechnung trägt.

Für mich ist es auch kein Aufwärmen überholter und unreflektierter marxistischer Ideologien, wenn gelegentlich von uns darauf verwiesen wird, daß diese Abhängigkeiten, Unterdrückung und Willkür zwar nicht universitärer Alltag für jeden, aber erlebte Realität für einige von uns sind. Nur Struktur- und Dienstrechtsreformen, nicht aber Schweige- und Duldungszulagen können hier für mehr Gerechtigkeit sorgen. Es wäre bedauerlich, wenn in der Debatte um Schillinge dies aus den Augen verloren wird und man sich in Ministerium und BKA mit dieser Art imperialer und teamfeindlicher Relikte sehr wohl bereit wäre abzufinden.

Spannender, als sich auf die Rolle des Lohnbuchhalters zurückzuziehen, wäre diese Auseinandersetzung allemal. Ich glaube immer noch an diese Koalition der Vernünftigen und daran, daß es eher Mißverständnisse sind und nicht der unkorrigierbare Unverstand, der besseren Lösungen im Wege steht.

Univ.-Doz.Dr. K. Grünwald  
(Vorsitzender der BUKO,  
Universität Innsbruck, Universitäts-  
klinik für Innere Medizin,  
E-Mail:  
kurt.gruenewald@buko1.bukonf.ac.at)

### Zu diesem BUKO-Info

Der Stand der Dinge in den Dienst- und Besoldungsrechtsverhandlungen ist auch in diesem BUKO-Info DAS zentrale Thema. Obwohl die jeweils aktuellen Verhandlungsberichte über Email und Internet große Verbreitung erlangen, bietet die chronologische Zusammenfassung von Bohmann und Felt eine detaillierte Übersicht, über die Gespräche und Verhandlungen seit dem Erscheinen des letzten BUKO-Infos.

Manche Verhandler auf Dienstgeberseite scheinen bereits vergessen zu haben, daß erst massive Proteste der Lehrenden und Studierenden gegen die ursprünglichen Pläne der Regierung im vergangenen Frühjahr zu den derzeitigen Verhandlungen geführt haben. Allen Betroffenen ist klar, daß die Verhandlungsspielräume klein sind, aber die Akzeptanz eines neuen Dienst- und Besoldungsrechtes-Modells wird nicht zuletzt von der Nachvollziehbarkeit des Verhandlungsverlaufes, der Ausgewogenheit und Flexibilität der vorgelegten Modelle sowie der Plausibilität diesbezüglicher Berechnungen abhängen.

Die Einschätzungen der derzeitigen Situation sind nicht gerade vielversprechend. Dem Prinzip Hoffnung und dem zeitgeistigen „positiv thinking“ verpflichtet, gehen wir jedoch davon aus, daß uns bis zum Erscheinungs- und Versandtermin dieses BUKO-Infos die bannbrechenden Vorschläge und Zusagen des Dienstgebers erreicht haben werden.

Wenn uns das Ministerium zum wiederholten Mal hinhalten sollte, behalten doch allmählich diejenigen Recht, die mit „worse case“-Szenarien die Zukunftsaussichten der Universitäten beschreiben.

Die Enttäuschung des Mittelbaues über die Praxis der Regierung kommt auch in der Frage der geänderten Abstimmungsmodalitäten in Habilitationskommissionen zum Ausdruck. Entgegen ursprünglichem Ankündigen, werden auf Grund der vorgeschlagenen Regelung die Nicht-Habilitierten

zur Staffage in den Kommissionen degradiert.

Auch die Studierenden kommen in diesem BUKO-Info zu Wort.

Mit der Neureglung der Familienbeihilfe sowie dem Wegfall der Studentenfahrfahrt werden soziale Ausselektoren verstärkt. Die Kürzung der Zahl der Lehrveranstaltungen, Praktikas und Übungsplätze und die weitere Verschlechterung der Betreuungsverhältnisse wird mit Sicherheit zu einer Verlängerung der Studienzeiten und zu Qualitätseinbußen führen. Eine Neuorganisation des Studiums wie sie die BUKO im BUKO Info Nr. 1/1995 zur Diskussion gestellt hat, könnte einen Schritt in eine grundsätzlich andere Richtung, jenseits von Sprachspielen um „knock in - knock out“ Prüfungen bedeuten.

An Vorschlägen und Konzepten zur Hochschulpolitik mangelt es nicht. Jetzt ist der Gestaltungswille der Politik gefragt.

#### Service

Das Sturkturanpassungsgesetz (Sparpaket) trifft jeden Universitätsangehörigen. Dieses BUKO-Info enthält im Mittelteil eine Zusammenfassung über die Auswirkungen des Belastungspaketes II zum Herausnehmen (und Sammeln).

Informationen über die Verhandlungspositionen der nicht-gewerkschaftlich Universitätslehrerververtretungen im Zusammenhang mit dem universitätsspezifischen Sparpaket finden Sie in den letzten beiden Nummern des BUKO-Infos und im Mitteilungsblatt des ULV. Der jeweils aktuelle Stand der Dienstrechtsverhandlungen kann den Aussendungen und e-mails der Dienststellenausschüsse, der BUKO, des Gesamtösterreichischen Protestkomitees, des Lektorenverbandes sowie des Aktionskomitees der Lektoren entnommen werden. Auch auf das Internet sei hier nochmals ausdrücklich verwiesen:

<http://www.xpoint.at/buko.default.htm>

Für die Redaktion  
Mag. Margit Sturm, Generalsekretärin

# Dienst- und Besoldungsrechtsverhandlungen

Eine Chronologie (Fortsetzung)

Gerda Bohmann, Ulrike Felt

Gerda Bohmann  
7.6.96:

In einer Sitzung des Koordinationsausschusses war vereinbart worden, daß eine kleine Arbeitsgruppe Vorarbeiten zu einem Modell der Lehrverpflichtung und -abteilung für den Mittelbau übernehmen sollte. Diese AG (für die BSHL: G.M. Steiner und H. Sassik, für die BUKO: R. Folk, für den ULV: A. Legat, für die ÖPK: G. Bohmann) hat auf Basis diverser Vorarbeiten (Dienstrechtspapiere einzelner Unis, Beschlüsse des Kuriensprechertags etc.) und nach langer Diskussion folgendes vorgeschlagen:

Semester-Stundenanzahl für die Lehre (jedenfalls für einen längeren Durchrechnungszeitraum zu veranschlagen):  
[zeitl.Befr. DV/pro.v.](#) DV - Dr./ def. DV - Dr./ DozentInnen

minimale Lehrverpflichtung 2/2/2  
maximale Lehrverpflichtung 3/4/4/6  
freiwillig+0/0/4/4  
Total 3/4/8/10 Stunden.

Die minimale Lehrverpflichtung ist über ein erhöhtes Grundgehalt abzudecken (alte lit a Lehrauftragssätze), darüber hinausgehende, zu „beauftragende“ Lehre mit dem Kollegiengeldsatz der ProfessorInnen.  
Es werden (hinsichtlich des Ausmasses der „maximalen Lehre“) jedenfalls Übergangsbestimmungen für bereits im Dienst stehende AssistentInnen vorzusehen sein.

Mit diesem Modell gehen wir in die nächste Verhandlungsrunde.

13./14.6.96:

In der großen Arbeitsgruppe war Sektionschef Höllinger an beiden Tagen nicht anwesend. Die Sitzung wird, wie

die meisten, von L. Matzenauer geleitet. Vertreter des BKA und des Finanzministeriums nehmen durchgängig teil. Einige wesentliche Aspekte - im Zusammenhang mit dem vorgelegten Modell - werden diskutiert:

- Die Notwendigkeit der Differenzierung unterschiedlicher Lehrveranstaltungs-Typen;
- Die „Mitwirkung“, die derzeit in höchst unterschiedlichen Formen besteht, muß unbedingt klar definiert / eingegrenzt werden;
- Im Falle der Mitwirkung bei einer Gruppenteilung ist die „Überlaufregelung“ (etwa ab 31 Tln.) zu beachten;
- Allfällige Zusammenhänge mit der sog. „Ausbildungsphase“ sind zu berücksichtigen ... etc.

Das Gesprächsklima ist gut; in der Frage der Sozialversicherung und der Remunerationshöhe sowie in einigen Details gibt es noch Differenzen mit einigen Mitgliedern der BSHL.

Freitag nachmittag wird folgende „Punktation“ protokolliert:

*Die Arbeitnehmerseite legt ein neues Modell mit einer minimalen und maximalen Lehrverpflichtung für UASS und VASS vor, das im gemeinsamen Gespräch zu folgendem Stand entwickelt wird:*

- 1) ASS sind zur Abhaltung von selbständiger Lehre im Ausmaß von zumindest 2 Werteinheiten verpflichtet. Diese Regelung gilt nicht für wiss. Beamte und Lehrer im Hochschuldienst.
- 2) Eine Werteinheit verkörpert je nach Vorbereitungsintensität Lehre im Ausmaß von 1, von 2 oder von 3 Wochenstunden. Entsprechende Richtlinien werden gesetzlich formuliert, Detaillierungen erfolgen im universitären Bereich (Studienkommission, Studiendekan).

3) Diese Regelung gilt für alle UASS und VASS (incl. HABIL) mit Ausnahme der [Mag.in](#) den ersten beiden Semestern des zeitl. befristeten Dienstverhältnisses (dort 2 Werteinheiten verantwortliche Mitwirkung, „gemeinsam mit“).

4) Die Lehrtätigkeit der ASS soll künftig im Ausmaß von zwei Werteinheiten durch eine Erhöhung um 59.040,- p.a. 4.217,- p.m. (= 984,- x 2 x 30 Jahreswochen) abgegolten werden.

5) Der ins Gehalt einzubauende Betrag ist ruhegenußfähig (Pensionsbeitrag 11,75%) und wird in 14 Teilbeträgen ausbezahlt.

6) Zusätzlich zu Z.1 kann ein ASS. mit Mag. zu Lehre im Ausmaß von 1 weiteren Werteinheit, ein ASS mit Dr. von 2 weiteren, ein ASS. mit HABIL. von 4 weiteren Werteinheiten beauftragt werden.

7) Mit seiner/ihrer ausdrücklichen Zustimmung kann ein ASS im definitiven Dienstverhältnis über das in Z.6 beschriebene Ausmaß mit Lehre im Ausmaß von zusätzlichen 4 Werteinheiten betraut werden, soweit dies der Studienbetrieb erfordert. Lehrveranstaltungen, die von Doz. aufgrund der Venia angekündigt werden, sind davon unberührt.

8) Für Werteinheiten, die nicht in der Lehrverpflichtung nach Z.1 enthalten sind, werden 580,- pro effektiv gehaltener Werteinheit (15 pro Semester) vergütet. Als mengenmässiger Durchrechnungszeitraum kommen 4 Semester zur Anwendung.

9) Die Lehrverpflichtung ist an der Universität/Fakultät zu erbringen, der der ASS zugewiesen ist (entsprechend bei interfakultären/linteruniversitären Studien).

10) Darüberhinaus kann Lehre an anderen Universitäten bzw. Fakultäten übernommen und in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden; ein remunerierter Lehrauftrag kann nur an ASS in def. Dienstverhältnis und auch in diesen Fällen nur erteilt wer-

den, wenn auch der Ansatz gemäß Z.7 ausgeschöpft ist.

11) Die Betreuung von Diplomarbeiten kann nach Richtlinien der Studienkommission bis zum Ausmaß von 2 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, nicht aber in die Lehrverpflichtung gemäß Z.1.

12) Die Kosten dieses Modells müssen erst berechnet werden. Dabei sind insbesondere im Sinne einer Bruttoberechnung auch die Arbeitgeberkosten zu berücksichtigen. Die Möglichkeit einer gesetzlichen Umsetzung wird davon abhängen.

13) Die anwesenden VertreterInnen von BKA, BMWVK und BMF beurteilen das hier skizzierte Modell von der Grundstruktur her positiv und werden in ihren Ressorts entsprechend berichten. Eine Zusage kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gegeben werden.

14. Juni 1996

Min.-Rat Dr. Lothar Matzenauer  
[Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Gerhard Windischbauer](#)

Für die ProfessorInnen wird eine Richtwertlösung von 8 Stunden Lehre (ohne Abschläge für Funktionen - da es Funktionszulagen verbunden mit partieller Enthebung von Dienstverpflichtung, geben wird) diskutiert.

Im Anschluß an diese Verhandlungsrunde werden einige Punkte dieses „Ergebnisses“ von uns modifiziert und präzisiert - zumal der Begriff der Werteinheiten erst in der Sitzung vom 14.6. aufgetaucht ist und sowohl seitens des ÖPK, als auch des BUKO-Plenums Kritik an eben jener Definition geübt wurde (da er zukünftige Entscheidungsträger, insbes. Studiendekane, dazu verleitet, Lehrveranstaltungen möglichst „niederwertig“ einzustufen; dadurch ist die Gefahr gegeben, daß de facto über das Lehrverpflichtungsausmaß von 2 Semester-Wochenstunden unterrichtet werden müsse).

Ebenso wird von uns mehrfach die Forderung eingebracht, daß die Lohnnebenkosten, die durch die Abgeltung der zweistündigen Lehrverpflichtung entstehen, keinesfalls von diesem Satz

abgezogen werden dürfen, und daß die Auszahlung der Kollegiengehälter in 14 Monatsraten vorzusehen ist.

Am .27.6.96 werden im Rahmen eines BUKO-Plenums folgende Modifikationen und Präzisierung an der vorliegenden Punktation vorgenommen:

Die Bundeskonferenz und der Kurienprechertag begrüßen in der Sitzung vom 27.6.1996 (einstimmig) grundsätzlich das Minimum-Maximum-Modell, fordern aber folgende Präzisierungen und Ergänzungen (Anm.: diese sind kursiv gesetzt).

1) ASS sind zur Abhaltung von selbständiger Lehre im Ausmaß von zumindest 4 Stundenäquivalenten lit a pro Studienjahr verpflichtet. Diese Regelung gilt nicht für Wiss. Beamte und Lehrer im Hochschuldienst.

2) Der Begriff Werteinheiten wird in der verwendeten Definition abgelehnt. Da es ein bewährtes Instrument der Differenzierung von Lehrveranstaltungen gibt ( lit a, b, c), fordern wir, den Begriff Werteinheiten durch diese Differenzierungen - verbunden mit den bestehenden Umrechnungsschlüsseln zu ersetzen. Entsprechende Richtlinien werden gesetzlich formuliert, Detaillierungen erfolgten im universitären Bereich (Studienkommission, Studiendekan), im Kunsthochschulbereich vom zuständigen Kollegialorgan.

3) Diese Regelung gilt für alle ASS und VASS (incl. HABIL) (an Kunsthochschulen mit gleichzuhaltender/ gleichzuwertender Eignung) mit Ausnahme der [Mag./Dipl.Ing.](#) in den ersten beiden Semestern des zeitl. befristeten Dienstverhältnisses (dort 2 Stundenäquivalente nach lit a pro Studienjahr verantwortliche Mitwirkung „gemeinsam mit“). *Unabhängig davon soll die Möglichkeit zur selbständigen Lehre jedoch auch für [Mag./Dipl. Ing.in](#) den ersten beiden Semestern aufrechterhalten werden.*

*In der Frage der MindestteilnehmerInnenzahl fordern wir, daß für den Mittelbau die gleiche Regelung wie bei den Professorinnen gilt.*

4) Die Lehrtätigkeit der ASS soll künf-

tig im Ausmaß von zwei Stundenäquivalenten nach lit a pro Studienjahr durch eine Erhöhung um 59.040,- p.a/4.217,-p.m. (=984,- x 2 x 30 Wochen) abgegolten werden.

5) Dieser Betrag ist Teil des Gehaltes und wird in 14 Teilbeträge geteilt. Er versteht sich exklusive aller Lohnnebenkosten.

6) Zusätzlich zu Z.1 kann ein ASS. mit [Mag./Dipl. Ing. zu Lehre im Ausmaß von 2 weiteren Stundenäquivalenten nach lit a pro Studienjahr](#), ein ASS mit DR. (KHS: gleichzuhaltender/gleichzuwertender Eignung) von 4 weiteren, ein ASS. mit HABIL. (KHS: gleichzuhaltender/gleichzuwertender Eignung) von 8 weiteren Stundenäquivalenten nach lit a pro Studienjahr beauftragt werden.

Kriterien für die Beauftragung sind:

a) Der Bedarf muß gegeben sein.

b) Ein Drittel der Dienstzeit darf nicht überschritten werden.

c) Es dürfen keine gewichtigen Gründe (Fondsprojekt etc.) dagegen sprechen. Diese müssen jedoch vom Betroffenen schlüssig argumentiert werden.

7) Mit seiner/ihrer ausdrücklichen Zustimmung kann ein ASS in definitivem Dienstverhältnis über das in Z.6 beschriebene Ausmaß mit Lehre im Ausmaß von *zusätzlichen 8 Stundenäquivalenten nach lit a pro Studienjahr* betraut werden, soweit dies der Studienbetrieb erfordert. Lehrveranstaltungen, die von Doz. aufgrund der Venia angekündigt werden, sind davon unberührt. *Wir gehen davon aus, daß die im Rahmen der Dienstpflicht abgehaltenen Lehrveranstaltungen für die Aufrechterhaltung der Venia legendi anzurechnen sind. Wir fordern, daß Habilitierte ihre Lehrveranstaltungen - außer nach Zif.1 - bis zu einem Ausmaß von vier Stunden zu den Sätzen nach Ziffer 6 im Rahmen ihrer Venia abhalten können.*

8) Für Stundenäquivalente nach lit a pro Studienjahr, die nicht in der Lehrverpflichtung nach Z.1 enthalten sind, werden 580,- pro effektiv gehaltener lit a pro Stunde (bzw. Stundenäquivalent)(15 pro Semester) vergütet. Als mengenmäßiger Durchrechnungszeitraum kommen 2 Semester zur Anwendung.

9) Die Lehrverpflichtung nach Z.1 ist an der Universität/Fakultät bzw. Hoch-

## Verhandlungsbericht

schule zu erbringen, der der ASS zugewiesen ist (entsprechend bei inter-fakultären/interuniversitären Studien). 10) Darüberhinaus kann Lehre an anderen Universitäten, Fakultäten bzw. Hochschulen übernommen und in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden. *Die Möglichkeit an anderen Universitäten, Fakultäten bzw. Hochschulen Lehrveranstaltungen abzuhalten, soll nicht auf definitiv gestellte AssistentInnen und DozentInnen beschränkt sein, wenn die beauftragte Lehre an der eigenen Fakultät bzw. Hochschule erfüllt wurde.*

11) Die Betreuung und Mitbetreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen ist nach Richtlinien der Studienkommission bzw. des zuständigen Kollegialorganes an KHSen bis zum Ausmaß von 4 Stundenäquivalenten nach lit a pro Studienjahr in die Lehrverpflichtung einzurechnen - nicht aber in die Lehrverpflichtung gemäß Z.1 - und ist nach Zif.8 abzurechnen.

12) Die Kosten dieses Modells müssen erst berechnet werden. Dabei sind im Sinne einer Bruttoberechnung auch die Arbeitgeberkosten zu berücksichtigen. Die Möglichkeit einer gesetzlichen Umsetzung wird davon abhängen.

13) Die anwesenden VertreterInnen von BKA, BMWVK und BMF beurteilen das hier skizzierte Modell von der Grundstruktur her positiv und werden in ihren Ressorts entsprechend berichten. Eine Zusage kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gegeben werden.

28.6.96:

Noch vor diesem Plenartermin gibt es seitens des BMWVK erstmals Zusagen über zusätzliche Budgetmittel für den Personalaufwand; sie sollen aus internen Umschichtungen des Wissenschaftsbudget aufgebracht werden und zu 2/3 die „Personalwünsche“ der Universitäten abdecken.

Zur Vorbesprechung der GÖD:

Im Vordergrund dieser kurzen Vorbesprechung steht die Forderung, den Dienstgeber zu verbindlichen Aussagen hinsichtlich der Akzeptanz des vorgelegten Modells zu bringen bzw.

darauf zu bestehen, die Termindichte für die Verhandlungen noch im Juli zu erhöhen (um nicht Gefahr zu laufen, daß sich bis zum Herbst die bisher getroffenen Vereinbarungen wieder in Luft auflösen).

Prof. Koder legt eine Resolution der PROKO vor, in der u.a. gefordert wird, daß „eine selbständige Lehrtätigkeit grundsätzlich nur für Assistenten mit Doktorat vorzunehmen und an einen besonderen Lehrauftrag zu binden (ist)“ und „für Doktoranden die Schaffung von zeitlich auf vier Jahre begrenzten Dienstposten, welche hinsichtlich der Rechte und Pflichten ähnlich der ersten Phase des Assistentendienstverhältnisses gestaltet werden sollen. Wesentlich ist, daß kein Anspruch auf Übernahme in das definitive Dienstverhältnis bestehen soll.“ Diese Forderungen lösen zunächst Befremden bei uns aus ... (es können aber in einer Besprechung vor dem Verhandlungstermin am 26.7. einige Mißverständnisse ausgeräumt werden - sh.w.u.).

Plenum im Parlament:

S. Dohr leitet die Sitzung ein; S. Höllinger fordert einen Bericht aus der Arbeitsgruppe vom 13. und 14. Juni. Dieser wird von H. Sassik (BSHL) vorgetragen und von G. Windischbauer ergänzt. Die Stimmung des Ministers ist zunächst so schlecht wie noch nie. R. Scholten macht einen unvorbereiteten und gereizten Eindruck - Sätze wie „es ist mir alles wurscht, solange es sich budgetär ausgeht“; „verbindliche Zusagen von Seiten des Finanzministeriums sind nicht möglich - zumal sie die teuerste Variante gewählt haben“ ... illustrieren das Gesprächsklima.

Von G. Windischbauer und anderen Gewerkschaftsmitgliedern wie auch von uns wird vehement darauf hingewiesen, daß zunächst einmal Entscheidungen über das Modell als solches und die damit verknüpften Strukturänderungen getroffen werden müssen. Dies ist die Voraussetzung für die weitere Arbeit daran.

Nach längerer Diskussion läßt sich

Minister Scholten auf folgende Aussage festlegen: „Wir stehen diesem Modell positiv gegenüber; es ist ja auch von entscheidenden Beamten meines Ministeriums miterarbeitet worden ...!“ Kostenberechnungen des Modells sollen nun ehest möglichst durch das Bundesrechenamt erfolgen.

Als weitere Problembereiche werden die in der Zwischenzeit mit den einzelnen Unis begonnenen Planstellenverhandlungen und die UOG-Implementierung diskutiert und unsererseits moniert. Einige Unis bzw. deren VertreterInnen werden von Minister Scholten heftig angegriffen („unverantwortliches Handeln gegenüber Jugendlichen“ u.a.m).

Wir verlassen diese Sitzung mit den größten Befürchtungen hinsichtlich des weiteren Verhandlungsverlaufs.

8.7.96:

Tagung einer Arbeitsgruppe:

L. Matzenauer berichtet, daß die „Novelle zur Novelle“ diese Woche im Bundesrat ist. Die Berechnungen von unserem Modell können vom Bundesrechenamt frühestens in der zweiten Julihälfte in Angriff genommen werden.

Die Gespräche mit den Universitäten über die Personalsituation hätten u.a. auch ergeben, daß große „Unkenntnis - Unsicherheit“ über Personalangelegenheiten an den Unis herrschen (Dienstpflichtfestlegung, Karrieregespräch, ...). Vor allem in den bereits gekippten Unis würden die Personalangelegenheiten ganz unterschiedlich gehandhabt. Hier bestehe dringender Regelungsbedarf.

Hinsichtlich unseres Min-Max-(Lehrverpflichtungs und -abgeltungs)-Modells wird seitens des BMWVK festgehalten, daß nur die ersten beiden Stunden Lehrverpflichtung in den Grundgehalt sollen; zugleich wird angemerkt, daß es keine neue Gehaltsstaffel geben wird. D.h. das Ministerium möchte - sofern es unserem Modell zustimmt - die Auszahlung ähnlich wie

bei der Forschungszulage vornehmen. Erneut wird auch festgestellt, daß unsere Variante als teuer eingeschätzt wird.

G. Windischbauer betont erneut, daß über weitere Details des Modell nicht beraten werden könne (auch nicht in der BSHL), solange keine Grundsatzentscheidung über dessen Struktur getroffen sei. Er drängt auf eine relativ schnelle Fertigstellung dieser Teile des Dienstrechts.

L. Matzenauer schlägt zwei zentrale Themen für die Sitzung vor:

- 1) Dienstplichten für den Mittelbau
- 2) Diskussion des Begriffes „Werteinheiten“:

ad 1) Dienstplichten des Mittelbaus: Matzenauer stellt das Problem dar: Aufgrund des Wegfalls der Personalkommissionen mit UOG '93 ist es erforderlich, die Dienstplichtenfestlegung der Assistentinnen neu zu regeln. Diese solle nunmehr durch den Institutsvorstand unter Einbindung des Dekans (bzw. des Rektors) nach Anhörung des Assistenten erfolgen. (Details dieses Vorschlags - sh. Bericht v. 26.7.)

Sowohl von BSHL als auch von uns wird auf die damit verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen (Fehlende Öffentlichkeit, Wechsel der Institutsvorstände, ... und: Dienstplichten der ProfessorInnen ?!)

ad 2) Diskussion/Revision der „Werteinheiten“

H.Sassik bringt hier einige Klarstellungen an. Es soll in der Lehre, wie auch bei den Lehraufträgen die Kategorien lit a, lit b und lit c geben. Diese werden vom Zeitaufwand wie folgt umgerechnet:

lit a = 1

lit b = 0,8

lit c = 0,66

Die Mitwirkung („gemeinsam mit“) soll den Faktor 0,5 in Relation zu lit a erhalten (2 Stunden Mitwirkung entsprechen 1 Stunde eigenständiger Lehre lit a). Da der Durchrechnungszeitraum für 4 Semester angesetzt ist, spielen auch die Teilbeträge keine Rolle.

Von uns wird ein Positionen-Papier vorgelegt:

*„Prinzipiell ist davon auszugehen, daß eine Lehrveranstaltung an einer Universität 3 Stunden Arbeit bedeutet, um die Qualität (gute Betreuungsqualität für Studierende, fundierte Vor- und Nachbereitung, neuester wissenschaftlicher Stand) sicherzustellen. Um den Entwicklungen in der Arbeitswelt auch in den Universitäten gerecht zu werden, soll anstelle des Gedankens der Mitwirkung der Gedanke der Kooperation ins Zentrum gerückt werden. Auch in der Lehre soll Teamarbeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit verankert werden. Kooperation als Zusammenarbeit in Lehrveranstaltungen bedeutet konkret: gleichwertige und gleichberechtigte Zusammenarbeit bei der Konzeptionalisierung von Lehrveranstaltungen, eigenständige Prüfungstätigkeit, selbständige Betreuung der Studierenden, etc. Organisatorisch bedeutet dies gleichberechtigte Nennung aller bei diesen Lehrveranstaltungen beteiligten Personen im Vorlesungsverzeichnis und Anrechnung des aliquoten Beitrages in die Lehrverpflichtung.*

*Die bisherige Mitwirkung („gemeinsam mit“) bleibt erhalten, allerdings soll sie sich auf das erste Dienstjahr für Assistentinnen beschränken, in dem diese von den ProfessorInnen angeleitet werden, um sich die nötige Qualifikation in der Lehre zu erwerben.“* (BUKO, ÖRK, ULV)

Dies wird sowohl von Matzenauer und Kraft als auch von Windischbauer explizit begrüßt. Prof. Koder weist darauf hin, daß die PROKO sich in einem einzigen Punkt gegen unser Modell ausspricht - der eigenständigen Lehre für Magister.

15.7.96:

Vorbesprechung (Koordinations-sitzung) in der BUKO:

Rektor Skalicky verweist darauf, daß das Personalproblem gewaltig ist; für 1996 und 1997 gäbe es zwar bescheidene Mittel, aber die große Katastrophe werde 1998 kommen... Den natur-

wissenschaftlich/technischen Bereichen ginge es im großen etwas besser als anderen; trotzdem seien alle aufgefördert, über Strukturverbesserungen nachzudenken. Der einzige Ausweg würde eine gut organisierte Studieneingangsphase sein.

Thema ProfessorInnen: Sowohl PROKO als auch BSHL wollen eine einheitliche Gehaltstaffel für a.o. und o.Prof.; ebenso eine einheitliche Regelung für die Emeritierung.

Über das Sabbatical herrscht in dieser Runde Einigkeit: ein Anspruch solle nach 40-50 Stunden Lehre, jedoch mindestens nach 3 Jahren bestehen.

In der Sitzung der Arbeitsgruppe werden dann v.a. zwei Themen diskutiert:

- 1) Vertragsprofessuren
- 2) Sabbatical für Mittelbau und ProfessorInnen

ad 1) Vertragsprofessuren  
Sie sollen vorgesehen sein für:

- a) Karenzvertretung
- b) Kunsthochschulen: zur Feststellung der pädag. Eignung
- c) wenn aus Studiengründen nur eine kürzere Vertretung notwendig ist (z.B. Studienversuch)
- d) Teilzeitprofessur

In Zusammenhang mit letzterem entspinnt sich eine Debatte um die Dienstplichten der ProfessorInnen generell; gemäß Prof. Winter sollte es diesbezüglich Klarheit geben, bevor man sich den Dienstplichten der Teilzeit-, bzw. Vertragsprofessoren widmen könne. Dazu, wendet Matzenauer ein, „fehlen“ ihm Höllinger und Schäfer (BKA).

Seitens der PROKO wird festgehalten, es solle eine Maximalzahl an VertragsprofessorInnen (ausgedrückt in Prozenten der Gesamtprofs.) in der Satzung der jeweiligen Uni bzw. Kunsthochschule festgelegt werden. Unterschiedliche Positionen gibt es noch in der Frage des Verhältnisses von Gehalt und Abfertigung.

## Verhandlungsbericht

ad 2) Sabbatical für Mittelbau und Professorinnen

Hier werden erneut die antagonistischen Positionen von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite deponiert: Kontingent vs. Rechtsanspruch.

Von uns wird folgende Position vertreten:

Der Anspruch auf ein Sabbatical wird ab dem 6-Jahres Dienstverhältnis wirksam; jede(r) soll nach 40-50 Wochenstunden Lehre, jedenfalls aber nach 3 Jahren Anspruch haben; der Wunsch nach Inanspruchnahme des Forschungssemesters muß zeitgerecht formuliert werden, um eine Planung in der Lehre zu ermöglichen; außerdem sollte dargestellt werden wofür das Semester genutzt wird. Der bisherige §160 BGG (Freistellungen) soll im übrigen bleiben, um flexibel weitere Freistellungen zu ermöglichen. Das Sabbatical wäre dann in einem 160c „Forschungssemester mit Projektcharakter unter Beibehaltung der Bezüge“ zu regeln.

Seitens des Finanzministeriums wird die Finanzierbarkeit dieser Lösung bezweifelt.

Vom BMWVK werden die Berechnungen unseres Modells erst für die kommende Woche angekündigt; deshalb wird der Termin vom 19.7. inkludiert in den vom:

26.7.96:

Es liegen noch immer keine Berechnungen des Min-Max-Modells durch das Bundesrechenamt vor ...

Es wird deshalb von allen DienstnehmerInnengruppen auch entsprechender Unmut darüber geäußert; ebenso darüber, daß Sektionschef Höllinger zu diesem - schon vor langem vereinbarten - Termin nicht gekommen ist bzw. noch keinerlei politische verbindliche Aussagen zu den vorliegenden Vorschlägen gemacht hat.

Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

1. Dienstpflichtenfestlegung (Tischvorlage von Matzenauer)
  2. Abgeltung der Lehre (ein ansatzweiser Vergleich zwischen der „Novelle der Novelle“ und unserem Modell - ebenfalls von Matzenauer bzw. Seböck vorgelegt)
  3. Professorinnen - insbes. Vertragsprofessorinnen
- ad 1. Dienstpflichtenfestlegung:

Es wird seitens des BMWVK folgender Text zur Diskussion vorgelegt:

„BDG 1979 - UOG-Anpassung:  
Nach §180 wird folgender §180a eingefügt:

§180a. (1) Der Vorstand des Instituts (§44 UOG 1993), dem der Universitätsassistent zugeordnet ist, hat dessen dienstliche Aufgaben in Forschung und Lehre sowie zusätzlich im Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Aufgaben des Instituts und der Qualifikation des Universitätsassistenten möglichst ausgewogen schriftlich festzulegen. Der Universitätsassistent und ein allfälliger unmittelbarer Vorgesetzter des Universitätsassistenten sind vor der Festlegung der Dienstpflichten anzuhören.

(2) die Kontrolle dieser Festlegung nach Abs. 1 obliegt dem Dekan (an Universitäten ohne Fakultätsgliederung dem Rektor).

(3) Bei der Festlegung der Dienstpflichten ist auf a) die Einräumung angemessener Zeit zur Erbringung wissenschaftlicher Leistungen (§181 Abs. 1 Z 1), b) die Lehrtätigkeit (§ 184) und c) die mit einer allfälligen Mitgliedschaft oder Funktion des Universitätsassistenten in Universitätsorganen verbundenen Belastung Bedacht zu nehmen.

(4) Bei Bedarf kann der Institutsvorstand von Amts wegen oder auf Antrag des Universitätsassistenten dessen überwiegende Verwendung in der wissenschaftlichen Lehre oder in der Forschung für einen Zeitraum von jeweils höchstens einem Semester festlegen. Für einen längeren Zeitraum ist eine solche Maßnahme nur zulässig, wenn sich der Universitätsassistent bereits im Dienstverhältnis auf unbestimmte

Zeit (§ 176) befindet. Die Abs. 1 bis 3 sind anzuwenden.

(5) Bei Bedarf sind die Dienstpflichten des Universitätsassistenten vom Institutsvorstand von Amtswegen oder auf Antrag des Universitätsassistenten neu festzulegen. Die Abs. 1 bis 3 sind anzuwenden.

(6) Allfällige einschlägige generelle Richtlinien (§49 Abs. 1 Z12; §48 Abs. 1 Z 13 und 14; § 45 Abs. 1 Z 2 und 5 UOG 1993) sind zu beachten.

Erl.: dieser § 180 a soll nur im Geltungsbereich des UOG 1993 Anwendung finden, im Bereich des UOG (1975) und der künstler. Hochschulen soll § 180 weiterhin gelten. Die Neufassung des § 180 a Abs. 1 schließt auch eine Quantifizierung ein, ohne daß es einer ausdrücklichen Regelung wie in § 180 Abs. 1 bedarf. Im § 189 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Zitat „§ 180“ die Wortfolge oder „§ 180a“ eingeführt.

Erl.: Anpassung des Zitats in der Sonderregelung für die Ärzte-Dienstpflichten“.

Von uns werden einige wesentliche Punkte moniert: die zu starke Kompetenz von Institutsvorstand + Dekan bzw. Institutsvorstand + Rektor; die mangelnde Öffentlichkeit; der Wechsel bei den Institutsvorständen; der reduzierte Stellenwert der Kollegialorgane ...

Seitens des BMWVK wird darauf verwiesen, daß eine Novellierung des UOG keinesfalls in unserer Kompetenz liege. Gemäß BDG müsse aber eine Regelung der Dienstpflichtenfestlegung getroffen werden; außerdem sei dies im Interesse des Mittelbaus.

Von uns wird betont, daß über die Vorteile einer Dienstpflichtenfestlegung für die Assistentinnen durchaus Konsens bestehe, daß es aber um die Form der gesetzlichen Festschreibung bzw. den Zusammenhang mit UOG '93 gehe. Nicht zuletzt sei auch die Frage offen, wie die Dienstpflichten der Professorinnen geregelt werden sollen ...

Von G. Windischbauer und K. Zelewitz wird betont, daß diesbezüglich noch ausführliche Gespräche unter den ver-

schiedenen DienstnehmerInnen-Vertretungsgruppen geführt werden müssen - und zwar bis zum nächsten Plenartermin (am 4.9.).

Anm.: Im Anschluß an den Termin vom 26.7. ist - gemeinsam mit der PROKO (Koder) - folgende Variante kurz diskutiert worden: Die Dienstpflichtenfestlegung solle - entgegen dem Vorschlag von Matzenauer - nicht unter den „Pflichten der Universitätsassistenten“, sondern unter den „Pflichten der Hochschullehrer“ (§ 165 BDG) geregelt werden, d.h.: für Profs. und Assis gleichermaßen ...!

ad 2. Abgeltung der Lehre:

Matzenauer und Seböck legen einen „hausinternen Vergleich“ zwischen dzt. Regelung („Novelle der Novelle“) und dem Min-Max-Rahmenmodell vor. Es ist dies eine grobe Gegenüberstellung der Kosten der Lehre auf Semesterbasis (zugrunde gelegt wurden für das neue Modell ausschließlich lit.a. Stunden; für die dzt. Regelung zusätzlich auch nicht remunerierte Stunden).

Es zeigt sich, daß in Summe - wenn tatsächlich alle Stunden auf der Basis von lit a bewertet werden - unser Modell teurer ist; in den Standardbereichen (z.B. 4 Stunden) aber durchaus auch für das Ministerium „günstigere“ Ergebnisse herauskommen können ... Wir verweisen (zum wiederholten Mal) auf die Genese der Proteste an den Universitäten bzw. darauf, daß die potentielle Akzeptanz von Verlusten wohldefinierte Grenzen hat.

Zwei Themen/Fragen dominieren dann die Diskussion:

1. Es ist unbedingt erforderlich, Gesamtrechnungen bzw. genauere Abschätzungen anzustellen. Das Bundesrechenamt ist offenbar vor dem Herbst nicht dazu in der Lage ...!
2. Zur Struktur unseres Modells: L. Matzenauer wie auch die Beamten des BMF betonten, daß die Einrechnung in den Gehalt und insbesondere die Neu-

definition der Gehaltsstaffel zuviel politischen Sprengstoff enthalte, um durchsetzbar zu sein.

G. Windischbauer knüpft daran an und sagt, dies „sei auch im Zentralvorstand der GÖD nicht durchsetzbar“ ...; eine denkbare (die „einzige“) Variante sei eine Regelung über das Zulagesystem.

Dies wird von uns - aufgrund des ungesicherten und insgesamt prekären Status des Zulagenwesens - zurückgewiesen. Eine für uns denkbare Variante sei: Einstieg in eine höhere Gehaltsstufe als Ausgangspunkt. Windischbauer und Zelewitz schlagen - in Anknüpfung auch daran - eine Kombination von „Biennalsprung“ + Zulage vor.

Matzenauer und Kraft können diesen Argumenten durchaus etwas abgewinnen. Es wird vereinbart, daß „beide Seiten“ im Detail darüber nachdenken.

ad 3. VertragsprofessorInnen:

Zur Frage der Entlohnung der Vertragsprofs scheint sich eine Lösungsvariante abzuzeichnen: eine Bandbreiten-Regelung, die Flexibilität zuläßt und dennoch „budgetschonend“ ist. In der Autonomie der Unis könne innerhalb der zweiten (oder dritten) und neunten Gehaltsstaffel der ProfessorInnen (d.h. der ineinander geschobenen a.0. und O. Staffel) verhandelt werden; VertragsprofessorInnen+Abfertigung dürften nicht mehr kosten als „Regel-Professorinnen“.

Seitens der Gewerkschaft wird auf die Dringlichkeit der Vertragsprof.-Regelung verwiesen - insbes. für die bereits „gekippten“ Unis. Nachdem wir aber das gesamte Dienst- und Besoldungsrecht „im Paket“ verhandeln, ist Dringlichkeit insgesamt geboten.

Nachtrag:

Am 25.7. hat es in der BUKO eine Besprechung mit Vertretern der PROKO (Koder, Winter) gegeben, in der einige wichtige, bislang kontroversielle Punkte ausgeräumt werden konnten.

In der Frage der selbständigen Lehre für Magister: da grundsätzlich jede

Lehrstätigkeit „beauftragt“ werden soll, besteht - nach Qualifikation und Bedarf im Studienbetrieb - diese Möglichkeit auch für Mag. und Dipl.-Ing.. Hinsichtlich der „Ausbildungsphase“: die PROKO versteht diese so, daß additiv zu den vorhandenen Planstellen „Post. grad“ und „Post. doc“ Stellen auf privatrechtlicher Basis zu schaffen sind.

Auch einer Neudefinition der „Mitwirkung“ im Sinne eines „Kooperationsmodelles“ mit Eingrenzung auf sehr spezifische Lehrveranstaltungen stehen die Vertreter der PROKO nun aufgeschlossener gegenüber.

Es wird vereinbart, bei allen unterschiedlichen Auffassungen doch in Zukunft zu versuchen, das Augenmerk auch auf gleichlaufende Interessen zu legen, und so unsere Positionen wechselseitig zu stärken.

Uli Felt  
3.9.96:

Vorbesprechung mit der Gewerkschaft. Da Windischbauer auf Dienstreise ist, beginnt Zelewitz mit einer Zusammenfassung der bisherigen „Verhandlungen“ und stellt auch gleich völlig treffend fest, daß es eigentlich nichts zu berichten gibt. Es wird auch die Befürchtung geäußert, daß es bei den morgigen Verhandlungen keine Vorschläge der Dienstgeberseite geben wird. Zentrale Frage daher: Wie verhalten wir uns? Akzeptieren wir es oder setzen wir Maßnahmen? Wir fassen nochmals die Punkte zusammen, über die es Konsens gibt. Und dann die Punkte - wie etwa Festlegung der Dienstpflichten, Lehrverpflichtung für Profs, Emeritierung, Sabbatical - über die noch diskutiert werden muß. Für viele Punkte gibt es keine klaren Zeichen von seiten des Ministeriums, einige Vorschläge, wie die Festlegung der Dienstpflichten durch den Institutsvorstand, lehnen wir in dieser Form ab. Ein interessanter Diskussionspunkt betraf die Abgeltung der ersten beiden Stunden für die Lehre des Mittelbaus; hier haben wir eine Integration in den Gehalt gefordert, die Gewerkschaft tendiert eher zu einer Zulage oder einer Neben-

## Verhandlungsbericht

gebühr. Sowohl Zulage als auch Nebengebühr scheinen uns unsicherer als ein Gehaltsbestandteil.

Zelewitz berichtet auch über die Datenprobleme des Bundesrechenamtes und über die von Sassik durchgeführten Überschlagsrechnungen. Es stecken so viele unberücksichtigte Parameter in der Kostenrechnung, daß die Zahlen so wohl kaum zuverlässig sind. Koreczky (GÖD) unterstreicht, daß es keinerlei negative Zeichen von Seiten der Lehrgewerkschaft gibt (obwohl das in den Verhandlungen immer vom BKA als Ausrede benutzt wird, unsere Forderungen abzulehnen), und daß man auch bisher Relationen zwischen Berufsgruppen nicht als Verhandlungsgrundlage akzeptiert hat. Winklehner betont, daß man uns Grundrisse des Dienstrechtes bis 31. Mai versprochen hatte, jetzt stehen wir Anfang September und es gibt keinerlei politisches Zeichen. Nach langen Diskussionen wird folgende Vorgangsweise entschieden:

Wir verhandeln solange nicht weiter, bis es konkrete Angebote (schriftlich) von Seiten des Ministeriums gibt.

4.9.1996:

Die Verhandlungen im Plenum beginnen mit halbstündiger Verspätung. Scholten erklärt, ohne Dohr auch nur zu Wort kommen zu lassen, daß die Verhandlungen jetzt beschleunigt werden müssen, und daß er dafür Sorge tragen wird. Er fordert Matzenauer zu einer Zusammenfassung der bisherigen Verhandlungen auf.

Dohr ergreift dennoch das Wort und unterstreicht, daß wir so nicht weitermachen können. Wir haben in umfangreichen und zeitaufwendigen Arbeitsgruppensitzungen Detailvorschläge erarbeitet; ohne klares politisches Zeichen ist es jetzt sinnlos, fortzusetzen. Scholten spricht dann von „politisch umsetzbaren Ergebnissen“, die wir jetzt brauchen - im Klartext bedeutet dies ausschließlich weniger Geld. Er kündigt drei konkrete Vorschläge für diese Sitzung an und zwar zu:

1) Professoren auf Zeit; 2) Habilitierte

Assistenten; 3) Prüfungstaxen  
Verwunderung und Unmut im Raum: Was sind Professoren auf Zeit? Warum sprechen wir nicht über die Abgeltung der Lehre des gesamten Mittelbaus, sondern ausschließlich über Dozenten, und schließlich, über Prüfungstaxen haben wir in keiner der Arbeitsgruppensitzungen gesprochen. Auch Dohr unterstreicht das Fehlen der wesentlichen Teile des neuen Dienstrechtes. Um das Ende vorwegzunehmen: weder über Punkt zwei noch drei wird in der Folge gesprochen; kurz werden die Vertragsprofessoren (das meint Scholten anscheinend, wenn er 'Professor auf Zeit' sagt) andiskutiert, aber ohne Angaben über die finanziellen Vorstellungen ... also im Grunde erfahren wir zu keinem der drei angekündigten Punkte irgendetwas!!!

Die Zusammenfassung Matzenauer (welche auch in schriftlicher Form vorliegt) beginnt im Detail mit den Abgeltungen des Mittelbaus für die Lehre. Die Dienstnehmerseite hätte ein Modell ausgearbeitet, welches vom Bundesrechenamtdurchgerechnet werden sollte; dies ist leider aus technischen Gründen nicht möglich! Also hat Matzenauer auf Grund der gesammelten Unterlagen selbst ungefähre Rechnungen angestellt (die Endergebnisse ohne Details der Grundannahmen, die der Berechnung zugrunde liegen, sind in seinem Bericht zu finden) und kommt zu dem Schluß, daß unser Modell zu teuer ist.

Von mehreren Sitzungsteilnehmerinnen wird deutlich daran erinnert, daß wir nur aufgrund massiver Proteste an den Universitäten am Verhandlungstisch sitzen. Außerdem sind Überschlagsrechnungen - wie im Bericht Matzenauer - extrem unzuverlässig. Und ein völlig neues Aufgabenprofil (Lehrverpflichtung) müsse auch finanziell entsprechend abgeglichen werden. An den Unis gibt es immer weniger Personal, welches immer mehr Leistungen erbringen soll. Der Minister behauptet nach wie vor, daß die Universitäten mehr Personal denn je hätten! Und die Vertreterin des BKA weist auf die Kosten des Modells und auf befürchtete Folgeforderungen von an-

deren Berufsgruppen hin. Relationsherstellungen waren bisher in keinen Gehaltsverhandlungen als zulässig angesehen worden, wird von Seiten der Gewerkschaft unterstrichen. Das Ministerium scheint nach wie vor den §53 für eine gute Lösung zu halten und versucht, die Kritik einfach „auszusitzen“. Auch von Gewerkschaftsvertretern wird jetzt klar darauf hingewiesen, daß unser eigentliches Problem ein mangelnder politischer Wille ist. Weder die „Sommerpause“ noch das Computerprogramm des Bundesrechenamtes sind eine geeignete Ausrede, um dies zu verdecken.

Wir betonen immer wieder, daß wir alle Teilaspekte nur gemeinsam verhandeln und uns sicherlich keine Teilbeschlüsse abringen lassen. Es sei insbesondere auch darauf zu verweisen, daß der Vorschlag der Dienstpflichtenfestlegung (ausschließlich durch den Institutsvorstand; neues UOG) von den MittelbauvertreterInnen nicht akzeptiert wird.

Zum Abschluß erhalten wir folgende feste Zusagen: Vorschlag für die Abgeltung der Lehre für AssistentInnen bis Ende September; alle weiteren Punkte bis Mitte Oktober.

Mag. Dr. G. Bohmann  
(Institut für Allgemeine  
Soziologie, WU-Wien)

[E-Mail: bohmann@wu-wien.ac.at](mailto:bohmann@wu-wien.ac.at)  
[Univ.-Ass.Dr. U. Felt](mailto:Ulrike.Felt@univie.ac.at)

Institut für Wissenschaftstheorie,  
Universität Wien

[E-Mail: ulrike.felt@univie.ac.at](mailto:Ulrike.Felt@univie.ac.at)

# Zum Bericht über die Beratungen

Reinhard Folk

Zurückgekehrt aus dem Ausland, voller Hoffnung auf neue Aktivitäten, werde ich sogleich schon wieder aus den Medien als wenig innovativer, pragmatisierter Beamter beschimpft und muß erkennen, daß meine Besuche auf internationalen Konferenzen, die Fertigstellung neuer Forschungsarbeiten, die Vorbereitung von Kontakten mit ausländischen Forschern und das Suchen nach aktuellen Forschungsthemen als „Ferien“ eingestuft werden. Ja, auch Urlaub habe ich genommen, wie jeder Arbeitnehmer, auch nur einen Teil, nicht ganz vierzehn Tage zusammen.

Es ist vorlesungsfreie Zeit, da muß ich meinen Urlaub nehmen. Eigentlich die Zeit, in der ich das tun kann, weswegen ich als Forscher an einer Universität tätig bin, nämlich Forschen. Wo ich auch das tun kann, was der Staat von mir fordert, nämlich die österreichische Forschung im Ausland zu vertreten. Vielfach ist man alleine, manchmal trifft man Kollegen, die sich, wie einer so schön sagte, im Ausland die „Streicheleinheiten“ holten, die sie „daheim“ oft vergeblich suchen.

Trotzdem, die „Verhandlungen“ werden weitergegangen sein, es gibt ja einen Vorschlag, der wohl so schlecht nicht aufgenommen wurde. Rasch ins Netz geschaut - und welche Enttäuschung. Es gibt Probleme, nämlich, daß ich für meine Entlohnung, die ja nun neue Lehrtätigkeiten enthält, auch Pensionsbeiträge bekomme.

Das ist ein Problem, auf der einen Seite will man Werkverträge mit Sozialabgaben, weil das sozial ist, auf der anderen Seite will man für Anteile der Entlohnung die Sozialbeiträge dem Arbeitnehmer vorenthalten. Ich sehe die Logik hier nicht.

Man umgeht die Zahlung der Sozialabgaben, indem man vielfältige Zulagen einführt. Da gibt es die Forschungszula-

ge (mir fällt da sofort die Schmutzzulage für besonders ekelige Tätigkeiten ein), die man für die Tätigkeit bekommt, für die man die Universitätslaufbahn eingeschlagen hat. Auch alle „Prüfungen“, wie Habilitation und Berufung, orientieren sich an der Forschungsleistung.

Und diese Zulage soll nun herhalten, um Lehrtätigkeit abzudecken, das ist ein großer Schwindel. Forschung ist Forschung und Lehre ist Lehre.

Das bringt mich überhaupt auf das Grundproblem der Tätigkeit eines Forschers an der Universität. Er versteht sich als einer, der sein Wissen in „forschungsgleitender Lehre“, wie es so schön heißt, an die jüngere Generation vermittelt. Viel ist von einer Forschungsinitiative die Rede, aber wo schlägt sich diese im neuen Dienstrecht nieder? Nach den Vorstellungen des Ministeriums und vielleicht auch anderer sind „Anreize zu verstärkter Lehre“ notwendig.

Ja, der Vorschlag der am Tisch liegt, enthält dies bewußt nicht, denn was wir brauchen ist ein Anreiz zu verstärkter Forschung. Was wir brauchen, ist eine Mobilisierung aller Kräfte an den Universitäten um im internationalen Wettkampf um Forschungsgelder zu bestehen.

Und dies geht nur, wenn eine ausgezeichnete Forschung die Basis aller Tätigkeit an den Universitäten bildet. Spitzenforschung muß gedeihen können. Wie schwer dies oft ist, beweist nicht nur eine beinahe-Wittgenstein-Preisträgerin. Es muß ein Dienstrecht her, das diesen Leistungen Rechnung trägt.

Es wird oftmals im „Bericht über die Beratungen...“ davon geredet, daß im Schulbereich Beispielsfolgen auftreten können, wenn die Forscher an den Universitäten eine, na ja, doch wohl nicht ganz unberechtigt erscheinende Bezah-

lung für ihre Leistungen bekommen sollen. Bitte ganz klar gesagt: Wir brauchen ein Dienstrecht, weil die Universitäten ein neues UOG bekommen haben, weil eine jahrzehntelange Struktur-anpassung an moderne Gegebenheiten in der Forschung und auch der Lehre überfällig ist, und da muß man sich an den Lehrern orientieren, die wir ausbilden!?

Gehaltsstaffeln überschneiden sich!? Na und, kann ich nur sagen, wenn es gerechte Forderungen sind, dann überschneiden sie sich halt - manche Gehälter erreicht man als Arbeitnehmer an den Universitäten nie - was ist das für ein Argument. Ich erinnere mich noch gut, wie unsere Ansprüche mit dem Argument abgeschmettert wurden, im Gegensatz zu den Lehrern haben wir, auch die Dozenten, keine Lehrverpflichtung. Nun haben wir sie, und noch immer kommt man uns mit den Lehrgelältern.

In den Verhandlungen wurde doch klar ausgesprochen, daß es um eine Verteilung der Rechte und Pflichten, daß es um qualifizierte Aufgaben in den einzelnen Karrierestufen an der Universität geht. Wie verteilen sich die Aufgaben zwischen Professoren und Mittelbau?

Wer erbringt welche Forschungsleistungen?

Wenn man sich schon orientiert, dann an diesen Aufgaben und Leistungen. Wie steht es mit den Gehältern der Professoren, wie groß ist der „Gap“ zu den Dozenten?

Ein neues Dienstrecht hat auch diese Aspekte zu berücksichtigen, und eine allmähliche Ankopplung der mit gleicher Qualifikation ausgestatteten Forscher an die obersten Positionen, ist längst überfällig. Freilich ist hier Augenmaß gefordert, aber privatwirtschaftliche Gesichtspunkte können halt nicht nur auf der Pflichtenseite eingeführt werden. Leistung, in diesem Fall

## Kommentar

Forschungsleistung, muß auch was bringen. Nicht immer kann es Positionen bringen, aber umso notwendiger sind andere, auch finanzielle Anreize. Hier gilt es auch hierarchische Strukturen aufzubrechen und die besten Köpfe zum Zug kommen zu lassen.

Diejenigen, die die Leistung erbringen, sollen auch an den Entscheidungen über die Rahmenbedingungen an der Universität, die ihnen vorgegeben werden, mitentscheiden können.

Lange wurden die Probleme der Massenuniversität ignoriert, das Studieren wurde propagiert, die Voraussetzung dafür, die Matura, billiger gemacht. Nun ist von Beschränkungen die Rede, gleichzeitig ist die Akademikerquote unseres Landes niedrig. Absolventenzahlen werden plötzlich zu den „magischen“ Größen, ohne daß darüber nachgedacht wird, warum sie sehr unterschiedlich sind.

Es zeigt sich, daß das Ministerium aus dem „Bauch heraus“ und nicht auf Grund einer Datenbasis und deren Analyse uns mit Vorschlägen überhäuft. Keine Datenanalyse der Lehrtätigkeit - aber ein neues „Strukturgesetz“, keine Datenanalyse der Studien - aber eine neues Studiengesetz, keine Kenntnis von Evaluation - aber ein neue Evaluierungsverordnung.

Bereits durchgeführte Evaluationen werden ignoriert. So sieht es auch in den Dienstrechtsverhandlungen aus, ein neues Dienstrecht - ohne Kenntnis über die Leistungen, die an den Universitäten und Hochschulen von den einzelnen Personengruppen erbracht werden. Ich habe den Eindruck, daß, zumindest was den Mittelbau betrifft, das Dienstrecht nur mit „dienen“ in Verbindung gebracht wird.

Das zentrale Thema muß aber die Förderung der Forschung werden, und dieses Anliegen muß sich im neuen Dienstrecht verwirklichen.

Es dürfen keine Bedingungen geschaffen werden, die Forschung und Lehre zum Widerspruch machen. Es muß der unterschiedlichen Situation und den Universitäten in der Lehre Rechnung getragen werden, nicht überall studieren Massen, vielfach braucht man mehr qualifizierten Nachwuchs. Differenzie-

rung in Karriereabschnitten und zwischen einzelnen Fachrichtungen muß möglich sein. Die schon de facto eingetretene Berufsausbildung an den Universitäten darf nicht dazu benützt werden, um in den Bereichen, wo ein forschungsintensives Studium betrieben wird, die noch vorhandenen Qualitäten zu zerstören.

Österreich besitzt in vielen Bereichen eine durchaus international angesehene Forschung, getragen gerade auch von vielen Mittelbauangehörigen, die trotz geringer Aussichten in Österreich ihr Engagement für die Forschung nicht aufgeben haben.

Das neue Dienstrecht muß dieses Engagement endlich adäquat fördern. Ich verweise dabei nur auf die jahrelang ungehörten Forderungen des Dozentenverbandes. Forderungen wie Sabbatical, Zulassung zu einer Gastprofessur in Österreich und nicht nur im Ausland, Anknüpfung der Stellung innerhalb der Universität an die der Professoren gemäß den gleichen Pflichten, Beteiligung an der Erstellung der Rahmenbedingungen an der Universität und vieles mehr, auch Angleichung der Entlohnung.

**Das Dienstrecht könnte der erste Schritt zu einer Forschungsinitiative in Österreich werden, wenn man nur will.**

Univ.-Doz. Dr. R. Folk  
(Institut für Theoretische Physik,  
Universität Linz,  
E-Mail: folk@tphys.uni-linz.ac.at)

## ORTELIUS

The Data Base on Higher Education  
in Europa  
Internetadresse: <http://ortelius.unifi.it>

Die ORTELIUS-Datenbank enthält detaillierte Informationen über einzelne tertiäre Bildungseinrichtungen und ihre strukturelle Gliederung in Einheiten der Lehre und Forschung wie Fakultäten, Institute, Bibliotheken, Labors, Forschungseinrichtungen einschließlich Kontaktadressen, Telefon- und Faxnummern sowie Links zu relevanten institutionellen Websites, weiteres detaillierte Informationen über Studienrichtungen, Studienvoraussetzungen, Aufnahmebedingungen, Beschränkungen für Ausländer (falls vorhanden), Studiengesetze und akademische Abschlüsse.

Derzeit kostenloser Zugang zu ORTELIUS über das Internet bis 31. Oktober 1996 über die Internet-Adresse: <http://ortelius.unifi.it>

Ab 1. November 1996 wird eine ORTELIS Subskription 400 ECU (für ein Passwort bzw. Arbeitsplatz) bzw. 1.000 ECU (für vier Passwörter bzw. Arbeitsplätze) pro Jahr kosten.

**Folgende Datenbanken ergänzen „The Data Base on Higher Education“:**

Nationale Systeme der höheren Bildung  
Europäische Bildungsprogramme  
EU-Hochschulkooperationsprogramme  
Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft  
Bibliographische Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Verbindungsstelle für universitäre Auslandsbeziehungen des OAD  
Berggasse 21/7  
1090 Wien

Ansprechpersonen: Dr. Lonnie Johnson, Robert Holoubek  
Tel.: 0222/317 27 91 - 15 oder 17  
Fax: 0222/317 27 25  
e-mail: lonnie.johnson@oead.ac.at,  
robert.holoubek@oead.ac.at

## Das "Unisparpaket" im Detail

Auswirkungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 für Universitätslehrer

Anneliese Legat

Ausnahmen vom Personalaufnahmestopp sowie „Novelle zur Novelle“

\*) Durch die nichtgewerkschaftlichen Standes- und Interessenvertreter der Universitätslehrer (insbesondere Protestkomitee, ULV, Lektorenverband sowie BUKO) konnte durch nachhaltige Diskussionen eine Abänderung der Novelle zum Gehaltsgesetz i) und eine teilweise Minderung des Personalaufnahmestopps an den Universitäten erreicht werden.

Jedenfalls sollten damit die Probleme der Freistellungen (zu wünschenswerter außeruniversitärer Praxiserfahrung bzw. wichtigen Auslandserfahrungen) nach § 160 BDG 2) und der Mutterschutz-bzw. Eltern-Karenzurlaube 3) behoben werden und die damit zusammenhängende Aufnahme von Ersatzkräften erfolgen können, da dadurch in der Regel keine höheren Kosten als budgetiert anfallen 4).

Lehraufträge (remunerierte und nichtremunerierte):

\*) Als Reaktion auf die Proteste der Universitätsangehörigen im Frühjahr 1996 wegen der im Strukturanpassungsgesetz 1996 vorgesehenen Kürzungen wurden vom Dienstgeber im Bereich der Lehraufträge aus Sparmaßnahmen das Volumen für remunerierte Lehraufträge für das WS 1996/97 um ca. 10% verringert und die Remunerationen für Lehrveranstaltungen um 17,3% sowie um die Sozialversicherungsbeiträge (für interne Lektoren) reduziert 5). Der Umfang für die Erteilung von „nichtremunerierte“ Lehraufträgen wurde mit dem Ist-Stand des Wintersemesters 1995/96 „gedeckt“.

Remuneration:

- a) aus einem wissenschaftlichen Fach nach lit a: S 12.205,- (pro Semester, *bisher S 17.845 =brutto ohne USt*)
- b) aus einem praktischen Fach nach lit b: S 9.083,- (pro Semester, *bisher S 13.261; brutto ohne USt*)

c) aus einem wissenschaftlichen oder praktischen Fach, bei dem der Leiter der Lehrveranstaltung eine vorwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, nach lit c: S 5.960,- (pro Semester, *bisher S 8.715; brutto ohne USt*)

d) für Lehrveranstaltungen in Klassen, Instituten und an Lehrkanzeln der Kunsthochschulen sowie in Meisterschulen und Instituten der Akademie der bildenden Künste in Wien zur Unterstützung der Leiter dieser Studienrichtungen („künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Assistenz“), nach lit d: S 7.522,- (pro Semester, durch das „Strukturanpassungsgesetz 1996“ eingeführt).

Keine Sozialversicherungspflicht:

\*) Darüber hinaus entfällt durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 für Lehrbeauftragte, die gleichzeitig in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, für remunerierte und für nichtremunerierte Lehraufträge (wie bisher S 5.785,-je Semesterwochenstunde) beginnend mit dem SS 1996 (1. März/bzw. 1. April 1996) die Sozialversicherungspflicht 6).

Diese Maßnahme sollte schon 1995 zum Tragen kommen, konnte aber durch die Intervention der nichtgewerkschaftlichen Universitätslehrervertreter um ein Jahr verzögert werden. Begründet wird die Abschaffung der Sozialversicherungspflicht mit der nunmehr auch im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen 7) aufgenommenen Qualifizierung von Lehrtätigkeit des oben genannten Personenkreises als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG und der Abgeltung dieser Nebentätigkeit nach den Bestimmungen des § 25 Gehaltsgesetz 1956 8). Mit der Übernahme dieser schon bisher im § 155 Abs 4 BDG festgeschriebenen Beurteilung von remunierter Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit rechtfertigte der Dienstgeber bzw. Auftraggeber die Vornahme dieser einseitigen Sparmaßnahme.

Universitätsassistenten müssen daher im Bereich der Lehre ab dem WS 1996/97 insgesamt eine Entgelts-

## Service

kürzung von (vorläufig) ca. 30% hinnehmen. Das ergibt sich aus der *Reduzierung der Lehrauftragsremuneration* sowie durch den Entfall der Sozialversicherungspflicht (Beiträge sowohl von Dienstgeber- als auch Dienstnehmerseite), die den *Verlust von Ansprüchen aus Kranken- und Pensionsversicherung* bedingen (z.B. keine Rückgriffsmöglichkeit mehr auf die Gebietskrankenkasse, kein Pensionsanspruch nach ASVG).

Kein Umsatzsteuerzuschlag:

\*) Verschärft wird diese Situation durch den „dekretierten“ Entfall des Umsatzsteuerzuschlages von 15% (wegen angeblicher EU-Konformität) ab dem SS 1996 auch für *bisher umsatzsteuerpflichtige KollegInnen* 9), was zur Folge hat, daß die Vorsteuerbeträge nunmehr von den KollegInnen uneingeschränkt zu tragen sind.

VertragsassistentInnen:

Bei Vertragsassistenten als Vertragsbedienstete mit privatrechtlichen Dienstverhältnissen zum Bund bleibt die Sozialversicherungspflicht bei den Lehraufträgen wie bisher erhalten. Durch die Gleichbehandlung mit „externen“ Lehrbeauftragten beinhalten die Abgeltungssätze für remunerierte Lehraufträge auch die Sozialversicherungsbeiträge: nach lit a: S 14.758,- *bisher S 17.845; brutto ohne USt*), nach lit b: S 10.983,- (*bisher S 13.261; brutto ohne USt*), nach lit c: S 7.207,- *bisher S 8.715,- brutto ohne USt*) und nach lit d (neu): S 9.095,- (brutto je Semester).

Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

\*) Der Begriff *Kollegiengeld* wird durch Lehrveranstaltungs-Abgeltung ersetzt (und gilt nunmehr auch für Professoren im Ruhestand). Damit werden alle jene Entgelte erfaßt, die bis dato über *Kollegiengeld* bzw. als Lehrauftragsremuneration ausgegeben worden sind 10).

Mindestteilnehmerzahlen bei Lehrveranstaltungen auf Basis von Lehraufträgen:

\*) Die Mindestteilnehmerzahl bei „nichtremunerten“ Lehrveranstaltungen (bezogen auf die Gesamtdauer) beträgt in Pflichtlehrveranstaltungen 3 Studierende, bei „remunerten“ Lehrveranstaltungen 5 Studierende. Wahlpflichtfächer sind als Pflichtlehrveranstaltungen zu verstehen. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen (z. B. Freifächer) müssen durchgehend 10 bzw. 15 Studierende anwesend sein 11). Konsequenterweise treffen diese Bestimmungen nicht auf „künstlerischen Einzelunterricht“ zu. Anspruch auf die Remuneration und die Lehrveranstaltungs-

Abgeltung besteht nur für nachweislich erbrachte Lehrtätigkeit. Wird die Lehrveranstaltung nicht vollständig abgehalten, ist die Abgeltung bzw. Remuneration entsprechend zu aliquotieren 12).

Als Nachweise gelten Anwesenheitslisten, Prüfungslisten oder Beurteilungen, welche schon bisher der Evidenzstelle oder der Quästur zu übermitteln waren.

Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahlen:

Sollte der Fall eintreten, daß im Laufe des Semesters die Teilnehmerzahl unter die Mindestgrenze fällt, so ist nach Auffassung des Ministeriums die Lehrveranstaltung weiterzuführen und auch abzugelten. Für das folgende Semester stellt sich aber „die Bedarfsfrage nach einer solchen Lehrveranstaltung“ 13). Bei dieser Bedarfsfeststellung ist dann aber auch dem Gebot der Aufrechterhaltung bzw. Abhaltung von Pflichtlehrveranstaltungen Rechnung zu tragen 14).

Entfall bzw. Reduzierung des Betrages von Prüfungsabgeltungen:

\*) Ab 1. Oktober 1996 wird für die Abnahme von Prüfungen von Vorlesungen, in Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien sowie in Konversatorien, bei Exkursionen und Projektstudien keine Entschädigung mehr ausbezahlt 15).

Für die geistes- und naturwissenschaftlichen, technischen und montanistischen Studienrichtungen, die dem Lehrveranstaltungsprüfungssystem bzw. dem kumulativen Prüfungssystem folgen, ergibt sich daraus aber keine Änderung, sodaß Vorprüfungen (und Teilprüfungen) zu Diplomprüfungen nach dem bisherigen Modus abzugelten sind 16).

\*) Für den Vorsitz in Prüfungssenaten gebührt nur mehr dann eine Entschädigung, wenn der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt 17).

\*) Die Abgeltung für Prüfungen (*bisher rund S 174,-*) wird auf S 150,- reduziert 18).

Abgeltung bei schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen:

\*) Prüfungen, die aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil bestehen, gelten nunmehr als eine Prüfung und werden insgesamt mit S 150,- abgegolten 19).

Mitwirkung von Assistenten bei der Beurteilung:

\*) Bei verantwortlicher Mitwirkung eines Assistenten (UA und VAss) bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten entsteht für den Assistenten ein Anspruch auf die Hälfte der Entschädigung (*bisher rund*

S 87,-). Das bedeutet für den Prüfer und den mitwirkenden Assistenten nur mehr je die Hälfte der Entschädigung. Wirken mehrere AssistentInnen mit, so ist diese Hälfte aliquot aufzuteilen.

Insgesamt ergibt sich für die Prüfer eine Verminderung des Entgeltes für Prüfungstätigkeiten um insgesamt mehr als 50% auf rund S 75,- statt *bisher rund S 174,-20*!

Entschädigung bei Betreuung und Vorbegutachtung auch für Vertragsassistenten:

Durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 wurde der bisherige gesetzliche Mißstand saniert, sodaß nunmehr auch Vertragsassistenten genauso wie Universitäts(Hochschul)assistenten bei der Betreuung und Vorbegutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen eine Entschädigung gebührt 21).

Forschungszulage:

\*) Durch die Änderung von § 49a Gehaltsgesetz 1956 verringert sich die Forschungszulage für Professoren (*bisher S 4.667,60*) auf S 4.160,- und für Assistenten (*bisher S 2.917,-*) auf S 2.599,- ab 1. Juni 1996. 1997 erfolgt eine weitere Reduktion.

Einmalzahlung:

\*) Durch die Einmalzahlung von S 2.700,- für 1996 und S 3.600,- für 1997 (aliquot für Teilbeschäftigte) erfolgt *keine Inflationsabgeltung* des Gehaltes von Beamten und Vertragsbediensteten 23).

Arbeitszimmer:

\*) Durch die Änderung von § 20 Einkommensteuergesetz 1988 können die Kosten für ein im Wohnungsverband liegendes Arbeitszimmer nur mehr dann steuerlich abgesetzt werden, wenn dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet! Das bedeutet, daß UniversitätslehrerInnen - in der Regel - den Aufwand für Arbeitszimmer, die innerhalb ihrer Wohnung liegen, nicht mehr abschreiben können 24).

Geplante weitere Sparmaßnahmen:

Noch größere Einschränkungen sind bereits durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 gesetzlich festgeschrieben 25) und werden ab dem WS 1997/98 wirksam, wenn die Dienstgeberseite ihre Auffassung bei den laufenden Dienstrechts- und Besoldungsverhandlungen durchsetzt!

Fazit:

Die unabhängigen Interessenvertreter können ihr Mandat nur dann erfolgreich ausüben, wenn eine dauernde breite Unterstützung von allen betroffenen Hochschullehrern gegeben ist!!

1) Sistierung bzw. Abänderung der durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 201/1996, Art 2. geänderten §§ 53 und 53a Gehaltsgesetz 1956 durch die Novelle BGBl 375/1996, Art. 11.

2) Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl 333/1979 idgF.

3) Mutterschutzgesetz 1979, BGBl 221/1979 idgF; Eltern-Karenzurlaubs-Gesetz, BGBl 651/1989 idgF.

4) Siehe dazu den Erlaß BMWVK, GZ 148/25-1/B/IOA/96 vom 9. September 1996 sowie BMWVK, GZ 148/19-1/96 vom 17. Juli 1996.

5) BGBl 375/1996, Art XIV, Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen (=BGALP) vom 31. Juli 1996 als Novelle zum Strukturanpassungsgesetz 1996; siehe dazu den Bericht des Verfassungsausschusses, AB 189 zu leg. cit, 11f.

6) § 1 Abs 7 und § 2 Abs. 4 BGALP idF BGBl 201/1996.

7) BGBl 463/1974 idF BGBl 201/1996, Art. 90.

8) BGBl 54/1956 idgF.

9) Neuformulierung des § 2 BGALP durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 201/1996, Art 90, nach vorausgehenden Erlässen, z.B. BMW V K GZ 4190/3-1/B/IOA/96.

10) § 1 BGALP idF BGBl 201/1996.

11) § 1 und § 2 BGALP idFBGBl 201/1996; Erlaß BMWVK, GZ 4192/13-I/B/IOA/96 vom 5. September 1996.

12) Erlaß BMWVK, GZ 4192/13-1/B/IOA/96 vom 5. September 1996.

13) Erlaß BMWVK, GZ 4192/13-1B/IOA/96 vom 5. September 1996.

14) Vgl. dazu § 64 Abs 3 Z lit c UOG „Vollständigkeit der Lehrgebiete“

15) § 4 Abs 1 BGALP idF BGBl 201/1996.

16) Für diesen Hinweis ist Herrn Mag. Heribert Wulz, Rektorenkonferenz, zu danken.

17) § 4 Abs 1 BGALP idF BGBl 201/1996.

18) § 4 Abs 2 BGALP idF BGBl 201/1996.

19) § 4 Abs 2 BGALP idF BGBl 201/1996.

20) § 4 Abs 3 BGALP idF BGBl 201/1996.

21) § 5 Abs 1 lit a und b BGALP idF BGBl 201/1996.

22) Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 201/1996, Art 2.

23) Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 201/1996, Art 17.

24) Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 201/1996, Art 39.

25) BGBl 201/1996, Art 2: §§ 53 und 53a Gehaltsgesetz 1956, „Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts(Hochschul)assistenten“.

[Univ.-Ass. Mag. Dr. A. Legat](mailto:legat@uni-graz.at)  
(Institut für Österr. Rechtsgeschichte,  
Univ. Graz, Tel.: 0316/380-3284)

# Lehraufträge und Sozialversicherung

Beatrix Karl /Anneliese Legat

Da die Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 rückwirkend in Kraft getreten sind, sind bis einschließlich Mai 1996 weiterhin Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden, welche nunmehr von der Gebietskrankenkasse zurückgefordert werden können (Lehrauftrag nur im SS 96: Rückforderung für März - Mai 1996, Lehrauftrag ganzjährig: Rückforderung für April und Mai 1996), sofern in diesem Zeitraum keine Leistungen (z.B. Arztbesuch unter Vorlage eines Krankenscheins) in Anspruch genommen worden sind.

In diesem Zusammenhang soll aber darauf hingewiesen werden, daß sich durch die bisher geleisteten Sozialversicherungsbeiträge möglicherweise eine Anwartschaft auf eine ASVG-Pension ergeben kann. Um diese Ansprüche zu wahren, könnte daher im Anlaßfall eine freiwillige Weiterversicherung gemäß § 17 ASVG angezeigt sein bzw. könnte von einer Rückforderung der Sozialversicherungsbeiträge Abstand genommen werden.

Da dies von ganz spezifischen Bedingungen im Einzelfall abhängig ist und einer genauen Prüfung bedarf, wird empfohlen, sich mit der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in Verbindung zu setzen. Da außerdem möglicherweise Antragsfristen zu wahren sind, sollte umgehend eine diesbezügliche Kontaktaufnahme vorgenommen werden. (Eine Aufstellung ihrer Versicherungszeiten erhalten sie bei der Gebietskrankenkasse bzw. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten). Sollte die Antragsfrist für die Weiterversicherung versäumt werden, kommt für Universitätsassistenten auch keine freiwillige Selbstversicherung gemäß § 16a ASVG in Betracht, da diese für Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ausgeschlossen ist.

Checkliste mit den wichtigsten abzuklärenden

Kriterien:

\* Zur Zeit bestehen zwei Möglichkeiten einer "ewigen Anwartschaft" für die normale Alterspension: Es müssen entweder 180 Beitragsmonate (Ersatzzeiten zählen nicht und Zeiten einer Selbstversicherung nach § 16a ASVG werden nur mit maximal 12 Monaten angerechnet) oder 300 Versicherungsmonate (Ersatz- und Beitragsmonate) erreicht werden. Hat man diese "ewige Anwartschaft" erreicht, so ist damit die Anwartschaft für eine künftige Pension jedenfalls erfüllt, d.h. diese Zeiten gehen nicht verloren, gleichgültig wann man sie erworben hat.

\* Sollten die Voraussetzungen für die „ewige Anwartschaft“ nicht erfüllt sein, genügt für den Anspruch auf die normale Alterspension auch die Erreichung der normalen Wartezeit.

Diese beträgt 180 Versicherungsmonate (Ersatz- und Beitragsmonate) innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag. (Der Stichtag entspricht im wesentlichen dem Pensionsanfall).

\* Wird eine Weiterversicherung zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension ins Auge gefaßt, so sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

Es wird ein bestimmtes Mindestmaß an Vorversicherungszeiten (in einer oder mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen) verlangt:

Dieses beträgt mindestens ein Versicherungsjahr in den letzten zwei Jahren oder in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden jährlich mindestens drei Versicherungsmonate.

- Das Recht auf Weiterversicherung ist grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung geltend zu machen. Daher ist eine umgehende Antragstellung notwendig.

- Eine Ausnahme ist für jene Lehrbeauftragten vorgesehen, die bereits 60 Versicherungsmonate (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung gem § 16a ASVG) erworben haben: Sie können den Antrag auf Weiterversicherung jederzeit stellen. Außerdem besteht für sie auch die Möglichkeit, eine beendete Weiterversicherung zu erneuern.

- Der Beginn der Weiterversicherung tritt mit dem Zeitpunkt ein, den der Versicherte wählt, spätestens aber mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung können somit auch für mehr oder weniger weit zurückliegende Monate entrichtet werden, wobei diese Möglichkeit mit einem Jahr beschränkt ist. Der Versicherte kann in der Folge die Monate, die er durch Beitragsentrichtung als Monate der Weiterversicherung erwerben will, selbst bestimmen.

- Unterbrechungen der Weiterversicherung bis zu sechs Monaten sind zulässig. Werden Beiträge für mehr als sechs aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet, endet die Weiterversicherung.

Empfehlung:

\* Vor der Entscheidungsfindung über eine freiwillige Weiterversicherung ist darauf hinzuweisen, daß gesetzliche Änderungen (z.B. aus Sparmaßnahmen) natürlich nicht ausgeschlossen sind (z.B. Ruhensbestimmungen oder Erhöhung der Anwartschaftszeiten).

\* Außerdem sollten ökonomische Aspekte in Form von zu leistenden (freiwilligen) Versicherungsbeiträgen und möglicher in Aussicht stehender Alterspension (Verhältnis Aufwand zu prognostiziertem Gewinn) Berücksichtigung finden.

Die angeführten Punkte sind aus Sicht der Autorinnen als Mindestanforderungen zu verstehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

[Univ.-Ass.Mag.Dr. B. Karl](#) (Inst. für Arbeitsrecht, Universität Graz, Tel.: 0316/380-6631)

[Univ. Ass.Mag.Dr. A. Legat](#) (Inst. für Österr. Rechtsgesch., Univ. Graz, Tel.: 0316/380-3284)

# Das neue Dienstrecht und die Zukunft von Hohen Schulen und Habilitierten

Hans-Ludwig Holzer

Im Zusammenhang mit dem Sparpaket und dem UOG 1993 wurden seit Beginn des Jahres 1996 Beratungen zur Neugestaltung des Dienst- und Besoldungsrechts für die Hochschullehrer aufgenommen. Am 4. September wurde erstmals von Dienstgeberseite (BMWVK) in einer Plenarsitzung ein zusammenfassender Bericht über die bisherigen Beratungen vorgelegt.

Obwohl vom BM Dr.R.Scholten dabei einleitend ein Tagesordnungspunkt "Habilitierte" angekündigt worden ist und in den Beratungen im Juni übereinstimmend das Problem der habilitierten Hochschulassistentinnen abgehandelt wurde (Dienstrechtsregelungen wie für die Professorinnen, Forschungszulage, Forschungssemester etc.), finden sich weder im Bericht die entsprechenden konsensuale Hinweise, noch wurde der angekündigte Tagesordnungspunkt abgehandelt. Aus dem bisherigen Verlauf der Beratungen sind folgende Fragen an die

Dienstgeberseite und die gesetzgebenden Einrichtungen zu stellen:

\* Welche Aufgaben sollen die Universitäten in Forschung, Lehre und Bildung in Zukunft erfüllen? Sind die im UOG 1993 vorgesehenen Aufgabenstellungen Inhalt aller Überlegungen?

\* Welches Gesamtkonzept für die vorgesehenen Aufgabenstellungen gibt es bei den anstehenden Gesetzesänderungen (Organisations-, Studien-, Dienstrechts-, Besoldungsgesetze, etc.), um dem vorhandenen und dem zu rekrutierenden wissenschaftlichen Personal hierfür einen optimalen Rahmen vorzugeben?

Eine Schlüsselrolle in allen Problemkreisen kommt den bediensteten Universitätsdozentinnen insofern zu, als sie einerseits das Nachwuchspotential für die Spitzenpositionen in Forschung und Lehre darstellen und andererseits bei Stagnieren des Vor-

handenseins entsprechender Positionen als formal höchstqualifizierte Hochschullehrer in den Aufgabenstellungen Forschung und Lehre adäquate Arbeitsbedingungen vorfinden sollten. Alle Forderungspakete und Modelle aller jener Hochschullehrerinnen, die einerseits eine Hochschulkarriere anstreben oder durch die Habilitation und weitere evaluierbare Leistungen in Forschung, Lehre und Management entsprechende Rahmenbedingungen vorfinden wollen oder müssen, um im internationalen Konzert bestehen zu können, boten und bieten beständig Lösungsansätze hierfür an.

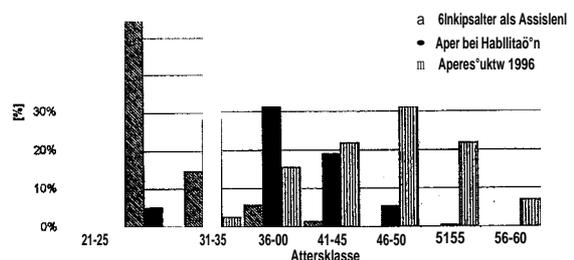
Eine vom Autor im Mai 1996 initiierte, umgesetzte und in Auswertung befindliche Umfrage zur dienstrechtlichen Situation der bediensteten Dozentinnen soll dem Arbeitgeber und den entsprechenden Institutionen helfen, nicht nur Verständnis für die seit Jahren vorgelegten Resolutionen, Forderungen und Wünsche zu entwickeln, sondern mit

## ALTERSSTRUKTUR

Altersklasse	Anzahl	Habilitierte	UOG 1996	UOG 1993	Habilitiert	Anteil
21-25	73	0	0	24%	0%	0%
26-30	166	15	0	55%	5%	9%
31-35	44	86	8	1496	28%	3%
36-40	17	130	49	6%	42%	15%
41-45	4	58	69	190	19%	22%
46-50	0	16	99	0%	5%	31%
51-55	0	1	69	0%	0%	22%
56-60	0	0	22	0%	0%	7%
61-	0	0	2	0%	0%	1%
<b>Σ</b>	<b>306</b>	<b>318</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	

DIAGRAMM 1

Eintrittsalter als Assistent  
Alter bei Habilitation  
Altersstruktur 1996.



## Umfrage

deren Umsetzung im Rahmen der anstehenden gesetzlichen Änderungen zu beginnen. Es wird sich über die Behandlung dieser habilitierten Hochschullehrer zeigen lassen, inwieweit dem Nachwuchs eine dynamische Zukunft angeboten wird und welche Bedeutung den erbrachten Qualifikationen und evaluierbaren Leistungen zukommt.

Sie werden sich auf die Leistungswilligkeit des gesamten sogenannten Mittelbaues, aber auch auf einen längstfälligen Bedeutungswandel der Stellung der ProfessorInnen auf den Hohen Schulen auswirken.

### Die wichtigsten Daten aus der Befragung und das Förderungsprogramm

Prinzipiell hat sich die Befragung mit der gegenwärtigen Situation der Dozentinnen beschäftigt und versucht, Forderungen und Wünsche für die Zukunft in ihrer Bedeutung zu erfassen.

Aus den etwa 330 Rückantworten eines umfangreichen Fragenkataloges haben sich folgende Situationen und Tendenzen ergeben:

a) Für die Beurteilung von Forderungen sind erfaßbare Karrieredaten wesentlich. Die in Altersklassen zusammengelegten Daten über das Eintrittsalter als Assistent, das Alter zum Zeitpunkt der Habilitation und die gegenwärtige Alterspyramide der bediensteten Dozentinnen weisen im großen und ganzen eine Normalverteilung in allen Bereichen auf (Diagramm 1).

Die Probleme der Mangelsituation an entsprechenden Planstellen für Habilitierte, die seit Jahren bestehen und durch das Sparpaket verschärft werden, zeigen sich an der Alterspyramide der bediensteten Dozentinnen und erfordern einen dringlichen Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

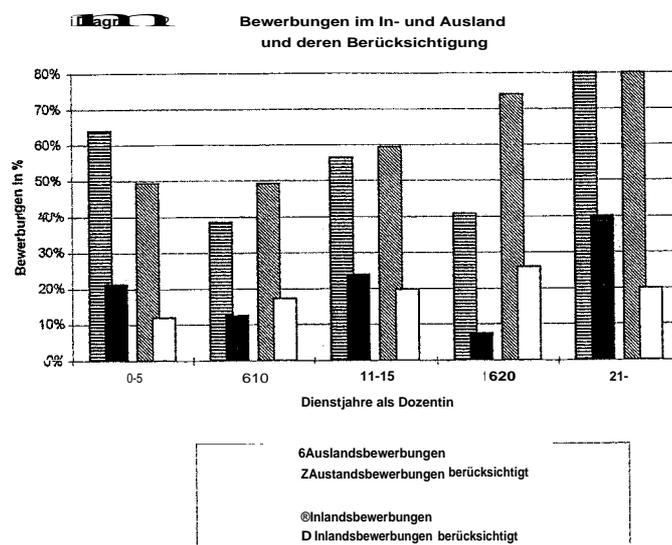
b) Ein entscheidendes Maß der suchinternationalen Anerkennung der Habilitation und weiterer Leistungen ist an der Bewerbungsaktivität und deren Berücksichtigung (Listenplatz, Einla-

dungen zu Vorträgen oder als Gastprofessorinnen, etc.) für entsprechende Planstellen im In- und Ausland aufzuzeigen (Diagramm 2).

Diese beeindruckenden Daten lassen sich jederzeit durch die Publikations-tätigkeit und Mobilität sowie durch Auslandsaufenthalte zu Forschungs- und/oder Lehrzwecken entsprechend ergänzen.

Innen unterscheiden. Trotz Lehrbefugnis sind bisher Lehraufträge zuerteilen und Mitwirkungskonstruktionen erforderlich gewesen, um zumindest einen Teil der überwiegend nicht als dienstliche Pflicht angebotenen Lehre abzugelten.

Wegen dieser bedenklichen Situation und der Verschärfung durch das Sparpaket haben sich 94% der antworten-



c) Bei den derzeit laufenden Beratungen für ein neues Dienst- und Besoldungsrecht stellt die seit 1988 (!) ausgesetzte Lehrverpflichtung für den akademischen Mittelbau und insbesondere für die bediensteten Dozentinnen einen Schwerpunkt der Diskussionen dar.

Ein dem Dienstgeber von seiten des Mittelbaues vorgelegtes Mini-Maximum-Modell von Wochenstunden pro Studienjahr unter Einbindung des bisherigen Abgeltungsbetrages von mindestens zwei Wochenstunden/Semester in den Gehalt wird zwar grundsätzlich akzeptiert, das Fehlen einer nachvollziehbaren Berechnungsgrundlage von Dienstgeberseite und das Fehlen der Berücksichtigung des bereits zur Begutachtung vorgelegten Entwurfes zum Studienrecht eröffnen derzeit kaum fundierte Gehaltszahlenspiele.

Die bisherigen Wochenstundenleistungen im Bereich der Lehre der Dozentinnen (Diagramm 3) dürften sich kaum von denen der Professor-

den Dozentinnen für eine Einbindung der Lehre in die Dienstpflichten ausgesprochen und gleichzeitig ihre Vorstellungen zum möglichen Umfang dieser Lehrverpflichtung eingebracht (Diagramm 4).

Diese neu in die Dienstpflichten einzu-bindende Lehrtätigkeit muß nach Auswertung entsprechender Antworten ihren Niederschlag in einer Neugestaltung der Besoldung für alle Mittelbauangehörigen finden.

Von DozentInnenseite werden dabei zumindest Angebote im derzeit bestehenden Gehaltsschema für die Lehrerinnen an pädagogischen Akademien (das sog. LPA-Schema) zu-rechterwartet, dadieses dem Leistungsprofil näherkommt.

Ebenso ist mit dem Vollzug der Gleichstellung in den Aufgaben eine dienstrechtliche Angleichung an die Professorinnen eingefordert und dem in den Beratungen weitgehend durch das Angebot der Übernahme der Regelungen für die derzeitigen Außerordentli-

chen ProfessorInnen entsprochen worden.

Aus Sicht des Österreichischen Dozentenverbandes ergibt sich daraus ein nachweislich fundiertes Förderungsprogramm:

\* Dienstrechtliche Gleichbehandlung

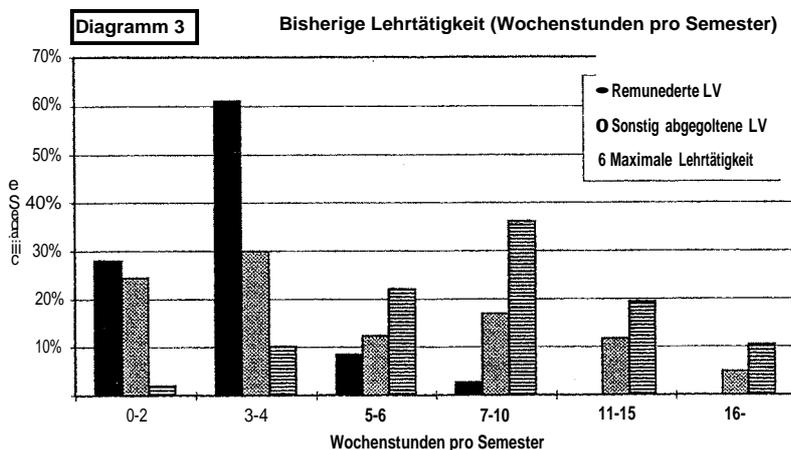
Instrument für die Qualifikationen und Aufgabenstellungen in Forschung, Lehre und Management ist für den habilitierten Mittelbau neu zu gestalten. Er sollte den Terminus "Universitätsprofessorin (Universitätsprofessor)" in jedem Falle enthalten;

\* aus der Gesamtkonzeption heraus ist das UOG 1993 im Hinblick auf die

setzung der Kurien ("einheitliche UniversitätslehrerInnenkurie").

[Univ-Doz.Dr.H.-L.Holzer](mailto:Univ-Doz.Dr.H.-L.Holzer)

(Vorsitzender des Österr. Dozentenverbandes, Mitglied der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Universität Graz,  
E-Mail: [hans-ludwig.holzer@kfmigraz.ac.at](mailto:hans-ludwig.holzer@kfmigraz.ac.at))



aller habilitierten Hochschul-lehrerinnen;

\* dienstrechtliche Regelungen zur Gestaltung einer dynamischen, planstellenunabhängigen Universitätskarriere durch nachweisliche Qualifikationen und Leistungen;

\* mit der Angleichung der Aufgabenstellungen aller habilitierten HochschullehrerInnen insgesamt (UOG 1993) ist ein den Qualifikationen und eingeforderten Leistungen entsprechendes Gehaltsschema festzulegen;

\* bei der Neufestlegung der Lehrtätigkeit als Dienstpflicht ist zumindest ein Teil als Gehaltsteil abzugelten;

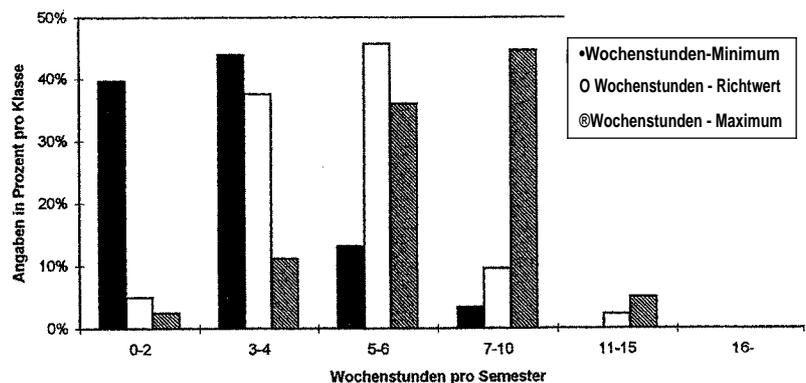
\* die Forschungsleistungen sind ebenfalls planstellenunabhängig zu bewerten und sowohl gehaltlich wie über das Anrecht von Forschungssemestern zu gestalten;

\* der Amtstitel als außenwirksames

bediensteten UniversitätsdozentInnen wie folgt zu novellieren:

- gleiches passives Wahlrecht für alle universitären Funktionen,
- sonstige Gleichbehandlung auf der Grundlage gleicher Qualifikationen und
- Neuüberlegungen zur Zusammen-

**Diagramm 4** Vorstellbarer Lehrumfang als Dienstpflicht (Wochenstunden pro Semester)



# Studierende als Grundübel des Uni-Systems?

Agnes Berlakovich / Herwig Siebenhofer

Nach den heißen Streikwochen im Frühjahr dieses Jahres wird an den österreichischen Hochschulen kein Stein mehr auf dem anderen bleiben: Einerseits wird das Studium für viele Studierende durch die Neuregelung der Familienbeihilfe sowie den Wegfall der Studentenfreifahrt zu einer sozialen Katastrophe ausarten. Und andererseits werden die Chancen, mittels „schnellerem“ Studieren den Universitäten zu entinnen, durch die Kürzungen in Lehrangebot und Betreuungsverhältnis drastisch reduziert.

Ab Inkrafttreten des Studierenden-Sparpakets im Sommersemester 1997 werden rund 30.000 Studierende ihre Familienbeihilfe verlieren, und jedes Jahr kommen 20 Prozent der Studentinnen hinzu. Doch schon ab Oktober werden die ersten unmittelbaren finanziellen Einbußen für alle Studentinnen spürbar sein: vom Wegfall der Studienfreifahrt sind 90.000 FamilienbeihilfebezieherInnen betroffen. Zwar konnten sich das Land Steiermark sowie die Stadt Linz auf eine Ermäßigung von rund 40 Prozent für die dortigen Studierenden einigen, doch in allen anderen Uni-Städten, allen voran Wien, wo mehr als die Hälfte aller Studierenden wohnt, sind noch keine Fortschritte erzielt worden. Wo bei das „Angebot“ der Stadt Wien eine besondere Frechheit darstellt: Studierende können sogenannte „Semestertickets“ (gültig: 5 Monate) um jeweils öS 1.880,- erwerben. Zählt man die verbleibenden zwei Monate dazu, so zahlt man/frau schlußendlich mehr als für eine Jahresnetzkarte.

Was diese finanziellen Einbußen für viele Studierende bedeuten, liegt auf der Hand: die Anzahl jener, die - um ihr Studium finanzieren zu können - nebenbei einer bezahlten Arbeit nachgehen müssen, wird sich vervielfachen. Was wiederum längere Studienzeiten mit sich bringt. Gekoppelt mit der verpuschten Werkvertragsregelung wird

es in der Folge zu einem rapiden Anstieg der Drop-Out-Raten kommen, da sich in Zukunft mit einem „Big-Mac-Job“ allein niemand mehr ein Studium leisten kann.

Und daß man/frau auch mit einer Studienbeihilfe fast nicht mehr „überleben“ kann, wird an dem Faktum sichtbar, daß die derzeitige Höchststudienbeihilfe (für nicht auswärtige Studierende) öS 5.800,- (inkl. Familienbeihilfe!) beträgt. Und das bei durchschnittlichen Zimmerpreisen in Universitätsstädten von 3.500,- Schilling. Es ist anzunehmen, daß sich die soziale Situation der Studierenden - vor allem unter dem Aspekt, daß derzeit nur knapp 10 Prozent aller Studierenden eine Studienbeihilfe erhalten - weiterhin massiv verschlechtern wird.

Doch nicht genug: das Sommerloch wurde dann von einigen Politikerinnen dazu benutzt, um die verschiedensten Selektionskriterien wie Studiengebühren und Knock-Out-Prüfungen zu propagieren. So, als hätte es dieses Sparpaket nicht gegeben, das uns Studierende so hart trifft wie kaum eine andere Gruppe. Die Lehrenden wiederum, allen voran die Vertreter der Professoren und Rektoren, haben zu den Vorstößen des Verkehrsministers und seines Widerpartes, dem Wissenschaftsprecher der ÖVP, frohlockt, und sehen schon studierendenärmeren Zeiten entgegen.

Kein Wunder: Sind doch bereits im UOG 93, das derzeit mehr schlecht als recht an den Universitäten implementiert werden sollte, Vorgaben enthalten, deren Folgen für die Studierenden noch nicht abschätzbar sind: So ist z.B. bei der Vergabe von Lehraufträgen zu befürchten, daß durch die Kompetenzen der neu geschaffenen Studiendekane die Mitbestimmung der Studierenden zu einer Abgabe von Protestnoten verkommt.

In die gleiche Kerbe schlägt der Entwurf zum UniStG: Geht es nach dem Willen des Wissenschaftsministeriums,

so soll das endgültige Gesetz bereits im Spätherbst dieses Jahres den Ministerrat passieren. Zwar werden Mitte Oktober noch Gespräche zwischen den einzelnen Interessensvertretungen stattfinden, doch bleibt die berechtigte Sorge, daß auch in diesem Fall wieder einmal über die Köpfe der Studierenden hinweg entschieden wird: Vor allem im Zusammenhang mit dem Sparpaket ist zu befürchten, daß im Zuge der Diskussion um Studieneingangsphasen die Studienkommissionen zukünftig mittels Prüfungen, die als Voraussetzungen für das Antreten zu weiteren Prüfungen notwendig sind, versteckte Selektionsprüfungen beschließen und durchführen werden. Das Versprechen von „Zukunftsminister“ Scholten, solche Knock-Out-Prüfungen verhindern zu wollen, wird nach dem UniStG nicht mehr möglich sein. Abgesehen davon, daß solche punktuellen Selektionsmechanismen für eine „Überprüfung der Studienfähigkeit“ völlig untauglich sind, weil eine solche Hürde ganz sicher nicht repräsentativ für ein Studium sein kann, steht für uns Studierende vor allem die Befürchtung im Raum, daß solche Prüfungen einzig und allein einer zahlenmäßigen Reglementierung und somit der Entfernung der letzten Reste des offenen Hochschulzugangs dienen werden. Sinnvoller ist da schon der „uralte“ - Vorschlag der ÖH, zum Studienbeginn eine begleitende Orientierungsphase (ohne Knock-Out-Prüfung) einzuführen, die dann ins Studium eingerechnet werden kann. Dies würde zu einem drastischen Rückgang der Drop-Out-Rate führen, da die Studierenden gleich von Beginn an eine vertiefte Vorbereitung auf ihr kommendes Studium erhalten würden.

Die Diskussionen der letzten Tage und Wochen haben den Anschein, als ob wir Studierende DAS Grundübel an den Universitäten schlechthin wären. Als würden wir freiwillig semesterlang auf Pflichtübungsplätze, Prüfungs-

termine, DiplomarbeitsbetreuerInnen u.a. warten. Ganz zu schweigen davon, daß wir ja schon selber an den Durchfallsquoten (bis zu 90%) schuld sein sollen.

Die Wahrheit ist jedoch, daß wir auf diese Prüfungen schlecht vorbereitet werden, daß die Bürokratie an den Universitäten kostbare (Lern-) Zeit kostet, und daß wir unter anderem deswegen solange studieren, weil wir uns unser Studium mit Nebenjobs verdienen müssen. Die Bedingungen, für ein faires Studium zu schaffen, ist jedoch nicht (allein) unsere Aufgabe. Da ist

jetzt der Mut der Politikerinnen gefragt. Nämlich eine Studienreform im Interesse der Studierenden durchzuführen. Und nicht Studienverschärfungen und Selektion im Interesse der Professoren und Rektoren zu schaffen.

Gefragt ist jetzt eine Schadensbegrenzung der unsozialen und schikanösen Maßnahmen, resultierend aus dem Sparpaket. Und keine Professoren, die die „Gunst“ der Stunde dazu nützen wollen, um sich aus ihrer Verantwortung zu drücken, indem sie zu wenige Lehrveranstaltungen anbieten, und

gleichzeitig viele Studierende hinausprüfen wollen.

A. Berlakovich  
(Vorsitzende der Österr. Hochschüler-  
schaft, [E-Mail: agnes@oeh.ac.at](mailto:agnes@oeh.ac.at))  
Herwig Siebenhofer (Referat für Bildung  
und Politik)

# Ende der Mitbestimmung von Nicht-Habilitierten in Habilitationskommissionen?

Jörg Hoyer

Bundesminister Scholten zeigt sein wahres Gesicht:  
Die Mitbestimmung ist ihm nur ein Lippenbekenntnis wert.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Zusammensetzung von Habilitationskommissionen, wie sie im UOG 1975 geregelt ist, als verfassungswidrig befunden. In seinem Erkenntnis vom 29. Nov. 1995 hebt er Teile des § 15 Abs 9 des UOG 1975, nämlich die Wortfolge "im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan", als verfassungswidrig auf. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Nov. 1996 in Kraft. Damit ist der Gesetzgeber aufgefordert, einen verfassungskonformen Gesetzeszustand herzustellen, also das UOG 1975 zu novellieren. Dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs kam nicht unerwartet. Schließlich ist die Diskussion um die Mitbestimmung bei Entscheidungen im autonomen Bereich der Universitäten nicht neu. Dem UOG 1975 ist sie über mehr als zehn Jahre voraus gegangen und hat sich gerade an diesem Punkt zugespitzt. Kritik an dieser Mitbestimmung ist aus konservativen Reihen, die der alten Ordinari-

en-Universität nachweinten, nie verstimmt. In der Diskussion um die Universitätsreform Anfang der 90-er Jahre erreichte die Diskussion um die Mitbestimmung einen neuen Höhepunkt. Es wurde zwar sehr bald der politische Wille geäußert, an den Paritäten nicht rütteln zu wollen. Die Mitbestimmung gänzlich aufzuheben stand gar nicht ernsthaft zur Diskussion. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, alle Gründe anzuführen, die zu dieser politischen Entscheidung geführt haben, erwähnt sei nur die Tatsache, daß in Österreich Assistenten de facto Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden sind, die früher und in anderen Ländern heute noch ausschließlich von Professoren zu erbringen waren und sind. So mancher Assistent trägt heute maßgeblich zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei, wobei er auswärts erlernte Methoden lehrt, die "sein Professor" weder beherrscht, noch zu erlernen bereit ist. Kritiker der Mitbestimmung, in der Zwischenzeit weniger und leiser geworden, haben mehr oder minder murrend zur Kenntnis genommen, daß mit der Diskussion um das UOG 1993

keine Diskussion um Paritäten stattgefunden hat. Was allerdings stattgefunden hat, war eine Verschiebung der Kompetenzen in der täglichen Entscheidungsfindung von Kollegialorganen zu Monokraten. Der Zugang zu den Ämtern der Monokraten wurde wiederum den Angehörigen des Mittelbaus, den Assistenten - auch wenn diese Dozenten oder Titularprofessoren sind - weitgehend verbaut. Wenige Entscheidungen blieben Kollegialorganen vorbehalten, dazu zählt die ihrem Wesen nach zutiefst dem autonomen Bereich der Universitäten zuzurechnende Durchführung von Habilitations- und Berufungsverfahren.

Es mag reiner Zufall gewesen sein, daß der Verfassungsgerichtshof, dem nicht wenige Ordentliche Professoren angehören, ausgerechnet nachdem im Parlament der Beschluß zum UOG 1993 gefaßt wurde, 1994 von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet hat, in dem die Mitgliedschaft von Studenten und nicht habilitierten "Mittelbauvertretern" in Berufungskommissionen in Frage gestellt werden sollte. Die Möglichkeit zu einem

## Mitbestimmung

solchen Schritt hätte der Verfassungsgerichtshof auch früher gehabt. Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, das den Anlaß zum Gesetzesprüfungsverfahren geliefert hat, war nicht der erste Fall, in dem sich dieser Gerichtshof mit Habilitations- oder Berufungsverfahren auseinandersetzen hatte.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof das Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich der Mitbestimmung 1994 eingeleitet hatte, waren von Bundesminister Scholten tröstliche Worte zu hören: der Wille des Gesetzgebers und der politische Wille seien klar und deutlich, die Paritäten werden nicht in Frage gestellt. Er, der Herr Minister, werde "seine" Juristen beauftragen, Wege zu finden, die dem politischen Willen entsprechen und die auch verfassungskonform sind. Die Möglichkeit dazu räumt der Verfassungsgerichtshof ein, er spricht vom rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers:

In der Begründung seines Erkenntnisses vom 29. November 1995 führt der VfGH aus:

"Sind Gegenstand der Entscheidung einer Kollegialbehörde sowohl die Beurteilung der fachlichen Fähigkeiten eines Bewerbers als auch andere Umstände, so steht es im rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers, auch Personen zu Mitgliedern der Kollegialbehörde zu berufen, die nicht selbst die vom Bewerber angestrebte fachliche Qualifikation besitzen, wenn er gleichzeitig sicherstellt, daß bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation nicht die Mehrheit jener Mitglieder, die selbst überdiese Qualifikation verfügen, überstimmt werden kann.

Da der Gesetzgeber bei Schaffung des UOG eine solche Vorsorge nicht getroffen hat, ist jene Bestimmung verfassungswidrig, die eine Zusammensetzung des Kollegialorgans in einer Weise regelt, die ein Überstimmen der Mehrheit der fachlich qualifizierten Mitglieder möglich macht. Der Gesetzgeber ist durch den Gleichheitsgrundsatz nicht gehindert, in einer Ersatzregelung dieselbe Zusammensetzung

der Kollegialbehörde wie bisher vorzusehen, wenn er gleichzeitig für die Abschnitte 2 und 4 des Habilitationsverfahrens, bei denen es allein auf die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers ankommt, einen Abstimmungsmodus vorsieht, der auch die Mehrheit der selbst über eine Lehrbefugnis verfügenden Personen berücksichtigt."

Wie bereits erwähnt, kam das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zur Mitbestimmung im November 1995 nicht überraschend. Die Überraschung lag vielmehr im Inhalt und besonders in der Begründung:

- zum Einen wurde das von Amts wegen eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren, soweit es über die Entscheidungsfindung im 2. u. 4. Abschnitt des Habilitationsverfahrens hinausgeht, eingestellt und ein Antrag des Verwaltungsgerichtshofs, der die Aufhebung von Teilen der §§ 26, 35 und 65 des UOG 1975 begehrte, zurückgewiesen.  
- zum Anderen beruht die Begründung im wesentlichen auf der Interpretation von zwei Begriffen: das "Sachlichkeitsgebot" und die "Prüfungsentscheidung". Der Verfassungsgerichtshof bestätigt seine früher geäußerte Meinung, daß aus dem Sachlichkeitsgebot nicht ableitbar ist, daß Mitglieder von Kollegialbehörden schlechthin eine besondere Sachkunde aufweisen müssen, leitet jedoch aus dem Wort "schlechthin" ab, daß dies nicht uneingeschränkt gelten kann. Dazu meint der VfGH: "Die Sachlichkeit der Zusammensetzung und der Willensbildung einer Kollegialbehörde hängt vielmehr vom Gegenstand ab, den sie zu entscheiden und über den sie einen Bescheid zu erlassen hat. Besteht der Gegenstand der Entscheidung ausschließlich in der inhaltlichen Beurteilung besonderer fachlicher Kenntnisse eines Bewerbers (in der Lehre vielfach als "Prüfungsentscheidung" bezeichnet), so wäre es unsachlich, wenn eine derartige Entscheidung mehrheitlich von Personen getroffen wird, die selbst nicht über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen."

Der VfGH sieht das Sachlichkeitsgebot deshalb verletzt, weil im 2. u. 4. Ab-

schnitt des Habilitationsverfahrens nach UOG 75 ausschließlich eine inhaltliche Beurteilung besonderer fachlicher Kenntnisse erfolgt ("Prüfungsentscheidung"). Gerade darin ist die Begründung zu sehen, warum auch der VfGH das Sachlichkeitsgebot weder 1. u. 3. Abschnitt des Habilitationsverfahrens, noch im Berufungsverfahren verletzt sieht, da in diesem niemals eine Entscheidung ausschließlich in der Beurteilung besonderer Fachkenntnisse gelegen ist. Das Wort "ausschließlich" zeigt, warum der Verfassungsgerichtshof die Regelungen im Berufungsverfahren nicht im Auge hat: das Berufungsverfahren für die Bestellung von Professoren ist gesetzlich nicht in Abschnitte gegliedert und es gibt keine gesetzlich verankerte Norm, die einen Beschluß der Berufungskommission vorsieht, der sich ausschließlich auf die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers bezieht. Eine solche Ausschließlichkeit ist auch im Habilitationsverfahren nach UOG 1993 nicht zutreffend, da vereinfacht dargestellt, im UOG 1993 der 1,2 und 4 Abschnitt nach UOG 1975 zum ersten Abschnitt nach UOG 1993 zusammengefaßt worden sind. Ein Beschluß über diesen neuen ersten Abschnitt wirft die allgemeinen Voraussetzungen mit der wissenschaftlichen Qualifikation in einen Topf.

Vor diesem Hintergrund waren die Gesetzesentwürfe, die von den "Juristen des Bundesministers Scholten" verfaßt wurden, die wahre und, schreckliche Überraschung:

Das BMWVK hat zwei Entwürfe von Novellen, eine zum UOG 1975 und die andere zum UOG 1993, zur Begutachtung ausgesandt. In diesen Entwürfen ist vorgesehen, daß ein positiver oder negativer Beschluß über die Beurteilung des zweiten und vierten Abschnitts (UOG 75) bzw. des ersten Abschnitts (UOG 1993) des Habilitationsverfahrens nur dann gültig ist, wenn er auch von der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) getragen wird. Der Verfassungsgerichtshof hat sich mit dem UOG 1993 und den darin vorgesehenen Regelungen nicht

auseinander gesetzt, womit auch zunächst die Frage unbeantwortet bleibt, ob der VfGH im ersten Abschnitt des Habilitationsverfahrens nach UOG 93 die Ausschließlichkeit der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation sieht.

Für die Gesetzesentwürfe trägt Bundesminister Scholten die politische Verantwortung alleine.

Diese Regelungen sind deshalb indiskutabel und vollkommen abzulehnen, weil sie nicht vorsehen, wie eine Habilitationskommission zu einem gültigen Beschluß kommen soll, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit Lehrbefugnis anders abstimmt als die Mehrheit aller Mitglieder der Kommission. Sollte eine Korrektur dahingehend vorgesehen werden, daß durch einen Beschluß der Mehrheit der Personen mit Lehrbefugnis ein gültiger Beschluß der Kommission herbeigeführt wird, so ist das abermals abzulehnen, weil es einem Ausschluß des Stimmrechts für jene Personen gleichkommt, die nicht übereine Lehrbefugnis verfügen. Bleibt alles andere im UOG 1975 und im UOG 1993 unverändert, kann im Extremfall sogar die Stimme einer einzigen Person ausreichen, um zu einem gültigen Kommissionsbeschluß zu ge-

langen, die anderen Personen ohne Lehrbefugnis müßten zwar anwesend sein, damit die Beschlußfähigkeit der Kommission gegeben ist, vom Stimmrecht wären sie jedoch faktisch ausgeschlossen.

Es gibt, wie fast immer, mehrere Möglichkeiten, den Bedenken des VfGH Rechnung zu tragen. Dem VfGH zufolge ist es unsachlich, "wenn eine derartige Entscheidung mehrheitlich von Personen getroffen wird, die nicht selbst über die entsprechende Qualifikation verfügen" und es steht im rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers einen Abstimmungsmodus vorzusehen, der auch die Mehrheit der selbst über eine Lehrbefugnis verfügenden Personen berücksichtigt.

Tatsache ist, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung des UOG 75 nicht Vorsorge getroffen hat, daß eine einmal zusammengesetzte Habilitationskommission, in der die Mitglieder mit Lehrbefugnis über die Mehrheit verfügen, auch immer in den gleichen Paritäten zusammen tritt. Bei entsprechenden Abwesenheiten von Habilitierten kann es vorkommen, daß die Kommission beschlußfähig ist, obwohl von den Anwesenden weniger als die Hälfte selbst über eine Lehrbefugnis verfügen.

Die BUKO hat daher in ihrer Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen die vorgeschlagene Regelung vehement abgelehnt und selbst einen Vorschlag unterbreitet: Sowohl im zweiten und vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens nach UOG 1975 als auch im ersten Abschnitt nach UOG 1993 soll die Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht nur von der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten abhängig sein, sondern darüber hinaus auch davon, daß mehr als die Hälfte der abzugebenden Stimmen von Personen stammen müssen, die selbst über eine Lehrbefugnis verfügen.

[Ass.-Prof.Univ.-Doz.Dr.J.Hoyer](#)  
(Institut für Neurophysiologie,  
Universität Wien, [E-Mail: joerg.hoyer@univie.ac.at](mailto:joerg.hoyer@univie.ac.at))

# Stellungnahme der BUKO zur Evaluation der Biochemie

Reinhard Folk

Die BUKO begrüßt, daß sich auch die Biochemische Forschung, wie schon vorher die Forschung auf dem Gebiet der Physik, einer internationalen Evaluation gestellt hat.

Im konkreten Fall geschah dies durch die European Molecular Biology Organization (EMBO). Ziel dieser Evaluierung war die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung von Instituten und Forschungseinrichtungen, die auf den Gebieten Biochemie, Moleku-

larbiologie, Zellbiologie, Immunologie und Biophysik arbeiten. Die Teilnahme an der Evaluation war freiwillig, wobei den einzelnen Instituten auch freigestellt war, sich in ihrer Gesamtheit beurteilen zu lassen oder getrennt nach einzelnen Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen. Es ist befremdlich, daß sich eine Reihe von biochemisch-zellbiologisch-immunologisch arbeitenden Instituten dieser Überprüfung nicht gestellt haben. Die Beurteilung

erfolgte in zwei Schritten, zunächst durch Erhebung von Daten auf Fragebögen und dann durch Interviews der Leiter der zu evaluierenden Einheit mit dem jeweiligen Gutachtergremium.

In einzelnen Fällen wurden zuletzt Institutsbesuche vorgenommen. Die Institute bzw. Arbeitsgruppen wurden ihrem thematischen Schwerpunkt gemäß vier verschiedenen Gutachtergremien zugeteilt.

Die vom Evaluationskomitee selbst

## Evaluation

definierten Kriterien bestanden in:

- (i) Qualität und Quantität der Publikationen, sowohl bewertet aufgrund der Impact-Faktoren der Zeitschriften, als auch aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Zitierungen.
- (ii) Qualität, Originalität und Relevanz der Forschungsgebiete aufgrund der vorgelegten Publikationslisten und Kurzfassungen, sowie des Eindrucks beim Interview.
- (iii) Produktivität im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Ressourcen (Personal, Raum, Sachausstattung, auch Drittmittel) und den sonstigen akademischen Verpflichtungen (Lehre, universitäre Administration, Routine).

I) Welche Einheiten sind zu beurteilen?

Ziel der Evaluation war die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Institute bzw. der Forschungseinheiten. Dabei kam es zur Zusammenfassung von sehr unterschiedlich großen Einheiten, die von Großinstituten bis zu Einzelpersonen reichten. Dies führt zu einer Verzerrung der Forschungssituation.

Die BUKO empfiehlt daher, vor der Evaluierung die Ebene, bis zu der evaluiert wird, genauer zu definieren.

Die Kommission hat auch Urteile über Einzelpersonen abgegeben. Das wird allgemein als durchaus wünschenswert gesehen, da Schwachstellen im Forschungsbetrieb sich hier oft sehr deutlich zeigen, insbesondere wenn es sich um leitende Positionen handelt. Naturgemäß ist hier höchste Sorgfalt anzuwenden und der Beurteilte zu hören. Es muß sichergestellt sein, daß eine Kommission, so wie es im gegenständlichen Fall geschehen ist, den Stellungnahmen im Endbericht Rechnung trägt.

Die BUKO empfiehlt bei Beurteilung von Einzelpersonen, eine Informationspflicht der Kommission an den Beurteilten und ein Anhö-

rungsrecht des Beurteilten festzuschreiben.

### 11) Erfassung der Forschungsleistung

Das Evaluationskomitee war leider nicht in der Lage, die erbrachten wissenschaftlichen Leistungen in ein unmittelbares Verhältnis zu den vorgegebenen Bedingungen zu setzen. Sofehl hier ein auch ansatzweiser Vergleich, welcher finanzielle Input zu einem bestimmten wissenschaftlichen Output führt. Dies war nicht zuletzt auch deshalb schwierig, weil die Angaben über budgetäre Ressourcen (ordentliche und außerordentliche Dotationen, Projektförderungen durch FWF und weitere Drittmittel) nicht von offiziellen Stellen gemacht wurden, sondern von den Evaluierten in recht unterschiedlicher Art und Weise selbst beigebracht wurden. Dies ist ein wichtiger Gesichtspunkt, der bei jeder Art der Evaluation berücksichtigt werden sollte.

Die BUKO empfiehlt, die Datenerhebung zu objektivieren und die Angaben durch unabhängige Instanzen überprüfen zu lassen.

### 111) Festgestellte Mängel

Die dem Bericht vorangestellte Zusammenfassung spiegelt offensichtlich den generellen Eindruck des Evaluationskomitees wieder, wobei auffällt, daß die Summe der Einzelbeurteilungen wesentlich positiver ausfällt als dieser zusammenfassende Eindruck.

Der Evaluationsbericht kritisiert folgende Punkte

- (1) Gehaltsaufbesserungen sind nur durch Ausweitung der Lehrtätigkeit zu erlangen. Dieser Umstand und die oftmals unfreiwillig übernommenen Lehraufgaben führen zwangsläufig zu einer Verminderung der Forschungsleistung
- (2) Zu wenig Dissertanten-Programme
- (3) Ungünstiges Verhältnis zwischen

permanenten und nicht permanenten Stellen

- (4) Überleitung in eine Dauerstelle ohne ausreichende Beurteilung des wissenschaftlichen Erfolgs
- (5) Zu geringe Bereitschaft zur internationalen Zusammenarbeit
- (6) Zu geringe Bereitschaft zur Zusammenarbeit am Institut

Zu diesen durchaus berechtigten Kritikpunkten ist aus unserer Sicht folgendes anzumerken:

ad (1) und (2): Auf die Belastung durch Lehraufgaben wurde von uns schon vielfach hingewiesen, und es sollte in den anstehenden Dienstrechtsverhandlungen diese Kritik, die auch auf andere Gebiete zutrifft, berücksichtigt werden. Leider ist auch das Postgraduate Programm, das von der Strukturkommission für die Physik gefordert wurde, nicht realisiert worden. Diese Punkte brauchen weiter nicht kommentiert zu werden, außer daß der Gesetzgeber dringenden Handlungsbedarf sehen sollte.

Die BUKO empfiehlt bei der Festsetzung der Lehrverpflichtung für Universitätslehrer, deren Forschungstätigkeit adäquat Rechnung zu tragen. Es wird weiters empfohlen, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Dissertanten und Postgraduierten Programme aufzustellen.

ad (3) und (4): Diese Punkte bedürfen einer sehr differenzierten Interpretation. Vordergründig kann man diese Kritik auf die pragmatisierten Stellen im Mittelbau fokussieren. Die mit dem österreichischen System nicht vertrauten Gutachter der EMBO mußten eigentlich zu diesem naheliegenden Schluß kommen. Liest man den Evaluationsbericht von Anfang bis zum Ende und zudem aufmerksam und unvoreingenommen, wird man feststellen müssen, daß es zahlreiche Arbeitsgruppen von pragmatisierten Dozenten und Assistenten gibt, die sehr gute Forschungsleistungen aufweisen können. Andererseits wurde auch die Forschungsleistung von Arbeitsgruppen, die von Institutsvorständen und Pro-

fessoren geleitet werden, in einigen Fällen extrem schlecht beurteilt. In einem nicht geringen Teil der besonders positiv bewerteten Institute wird der überwiegende Anteil der Forschung von pragmatisierten Assistenten durchgeführt. Offensichtlich ist das Scheitern von bestimmten Instituten nicht oder nicht nur auf die Pragmatisierung von Assistenten zurückzuführen. Zugabenermaßen birgt das derzeitige Hochschullehrerdienstrecht die Gefahr in sich, daß letztlich nicht ausreichend qualifizierte Kollegen aus vielerlei, wenn auch nicht guten Gründen in permanente Positionen gebracht werden, wobei, mangelhafte „leadership-qualities“ der verantwortlichen Professoren und Institutsvorstände eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. In diesem Zusammenhang soll die Stellungnahme „Nur zeitlich begrenzte Positionen ermutigen Zusammenarbeit, damit junge Wissenschaftler zufriedenstellende Ergebnisse erzielen können, um anderswo passende Stellen zu finden“ (Prof. Wintersberger, Seite 49) nicht weiter kommentiert werden.

Die BUKO empfiehlt ein Überdenken der derzeitigen hierarchischen Struktur der Universitäten und fordert ein leistungsorientiertes Hochschullehrer-Dienstrecht.

ad (5): Was die Internationalität betrifft, so sind die dafür vorgesehenen Mittel minimal und daher unzureichend. Selbst die Teilnahme an essentiellen internationalen Konferenzen ist nur durch einen beträchtlichen Zuschuß eigener Mittel möglich, eine Situation, die in allen anderen Bereichen, wie etwa Wirtschaft, Politik, Sport etc. zu schärfsten Protesten führen würde. In den meisten EU-Ländern, mit denen wir uns sonst sehr gern vergleichen, wäre dieser Zustand undenkbar. Die zukünftige Budgetierung der österreichischen Universitäten läßt hier wenig Gutes erwarten.

Die BUKO empfiehlt, vermehrt Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Internationalität der österreichischen Forschung zu fördern.

d (6): Die Zusammenarbeit innerhalb

eines Institutes und damit die Fokussierung der Forschung auf eine engere Thematik wäre wünschenswert, wird jedoch durch eine Reihe von Gegebenheiten und Erfordernissen erschwert. Einerseits ist die Profilierung mehrerer Forscher auf ein und demselben Arbeitsgebiet naturgemäß schwierig, andererseits leistet auch unser Habilitationssystem, das eineigenständiges Forschungsthema fordert, dieser Entwicklung Vorschub. Einzig die Lehre profitiert von einer stärkeren Aufsplitterung der Forschungsaktivitäten eines Institutes. Nicht zuletzt verhindern oft Professoren und Abteilungsleiter unter dem Motto „Divide et impera“ eine kollegiale Zusammenarbeit. Darüber hinaus führt die Praxis bei Berufungen, die bestehende Forschungsrichtung gerade nicht zu berücksichtigen, sondern meist ein neues oder nur entfernt verwandtes Arbeitsgebiet mit der Person des neu Berufenen am Institut zu etablieren, auch zu den von der Kommission kritisierten Zuständen.

Die BUKO empfiehlt daher, bei Neuberufungen zu berücksichtigen, daß es unter Beachtung der vorhandenen Strukturen zu keiner vermehrten Aufsplitterung der Forschungsgebiete kommt.

Insgesamt möchte die BUKO nicht in eine „Methodenkritik“ bei der Diskussion um die Biochemie-Evaluierung verfallen, erwartet aber eine gründliche und differenzierte Interpretation der Ergebnisse.

Die wesentlichste Forderung muß sein, daß diese und kommende Evaluationen, im Unterschied zu früheren, sowohl im positiven, wie auch im negativen Sinne, zu Konsequenzen führten.

Im Sinne dieses Berichtes fordert die BUKO ein leistungsorientiertes Hochschullehrer-Dienstrecht, die Auflösung einer hierarchischen universitären Struktur ohne Berücksichtigung der objektivierbaren Leistung (funktionelle versus Formalhierarchie) und nicht zuletzt auch budgetäre Begleitmaßnahmen, die einerseits den Evaluations-

ergebnissen Rechnung tragen, andererseits unser finanzielles Investment in Wissenschaft und Forschung auf eine international vergleichbare Basis stellen.

Abschließend betonen wir nochmals die Bedeutung von Evaluationen, aber auch die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Weiterentwicklung von Evaluationsverfahren und Evaluationskriterien. Es ist zu hoffen, daß die durchaus festgestellten hervorragenden Leistungen die dazu berufenen Stellen veranlassen, förderlich für Wissenschaft und Forschung zu wirken. An den Universitäten ist dies auch eine Frage der Motivation, der Struktur und der Karrieremöglichkeiten.

[Univ.-Doz. Dr. R. Folk](mailto:folk@tphys.uni-linz.ac.at)  
(Institut für Theoretische Physik,  
Universität Linz,  
E-Mail: [folk@tphys.uni-linz.ac.at](mailto:folk@tphys.uni-linz.ac.at))

# Die Universitäten und der Frauenförderungsplan: Erste Eindrücke

Gertraud Seiser

Zum jetzigen Zeitpunkt-knapp eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten und angesichts des Sparpakets - über die ersten Erfahrungen und Auswirkungen der Verordnung Frauenförderungsplanim Wissenschaftsressort zu berichten, ist nicht einfach. Neben einigen markanten Zahlen zur statistischen Entwicklung der Frauenanteile seit Inkrafttreten der Verordnung sind mir auch qualitative Aspekte der Umsetzung des Frauenförderungsplans wichtig, die sich aus Erfahrungen in meinem persönlichen, beruflichen Alltag mit dem Frauenförderungsplan ergeben.

Wie ihre gesetzliche Grundlage, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG) zielt auch die Verordnung „Frauenförderungsplan für den Wirkungsbereich des BMW V K“ auf quantitative Erfolge, d.h. eine zahlenmäßige Erhöhung des Frauenanteils in jenen Bereichen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind. Hierzu lassen sich zwei Hinweise geben: Im Mai dieses Jahres wurde der erste Bericht des BMW VK nach B-GBG (Frauenbericht des BMWFK 1996) an alle Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung verschickt. Er enthält umfangreiches Datenmaterial über die Repräsentation von Frauen im Hochschulbereich und ist im BMWVK, Abt. I/B/14, anforderbar.

Zweitens ist zu bemerken, daß seriöse Aussagen über die Entwicklung der Frauenanteile erst nach der nächsten großen quantitativen Erhebung, die mit Stichtag 1.7.97 fällig ist, machbar sind. Trotzdem ist bereits jetzt absehbar, daß gerade im wissenschaftlich-künstlerischen Bereich die quantitativen Zielvorgaben nicht erreicht werden können. In jenen Planstellenkategorien, die durch hohe Fluktuation besonders stark vom Aufnahmestopp in den Bundesdienst betroffen sind, ist sogar mit deut-

lichen Rückgängen des Frauenanteils zu rechnen. So lag mit Stichtag 1.7.95 der Frauenanteil unter den VertragsassistentInnen bei 36%, zum 13.8.96 hatte er die 34% Marke unterschritten. Da dieser Bereich für die Heranbildung eines weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses besonders wichtig und sensibel ist, darf dieses Zwischenergebnis ruhig als deprimierend bezeichnet werden. Die minimale Erhöhung des Frauenanteils unter den UniversitätsassistentInnen im selben Zeitvergleich von 20,5% auf knapp über 21 % ist wohl weniger den aktiven Frauenförderungsmaßnahmen der Universitäten, als einem enormen quantitativen Druck durch hochqualifiziertes, weibliches, wissenschaftliches Nachwuchspotential auf die freiwerdenden Planstellen geschuldet. Da in diesem Bereich die Zahl der Planstellen während der letzten eineinhalb Jahre trotz Aufnahmestopp leicht gestiegen ist, können die Sparmaßnahmen der Bundesregierung schwerlich zur Erklärung dieser geringen Steigerungsrate herangezogen werden.

Auch unter den UniversitätsprofessorInnen halten sich die Zuwächse an Frauen in engen Grenzen: Am Tag des Inkrafttretens des Frauenförderungsplans, dem 1.4.95 kamen auf 1165 Ordinariate 38 Frauen, am 1.7.96 waren 42 von 1171 Lehrstühlen mit Frauen besetzt. Die Zahl der Extraordinariate, die mit Frauen besetzt sind, ist in diesem Zeitraum überhaupt gleich geblieben: österreichweit 32. An den Hochschulen künstlerischer Richtung sind derzeit 63 von 383 HochschulprofessorInnen weiblich, zum 1.4.95 waren es 59.

Soweit zur Entwicklung einiger markanter Kennziffern zur Repräsentation von Frauen im Hochschulbereich. Für jene, die sich in den letzten Jahren

engagiert für Gleichbehandlung und Frauenförderung eingesetzt haben, bleibt hier nur der ziemlich unbefriedigende Trost, daß es ohne ihre Bemühungen noch schlimmer geworden wäre. Ich denke dabei vor allem an die vielen Mitglieder der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen, die sich unter enormen Einsatz und eigenem Karriererisiko in vielen Einzelfällen erfolgreich für Frauen bemüht haben. Daß dem so ist, beruht nicht nur auf persönlichen Berichten aus einzelnen Arbeitskreisen für Gleichbehandlungsfragen, sondern findet auch immer wieder seinen Niederschlag in verschiedenen Protokollen von mit Personalangelegenheiten befaßten Kollegialorganen.

Besonders dort, wo keine hochgradige Fixierung eines Professors auf einen ganz bestimmten (meist männlichen) Kandidaten bestand, konnten in vergleichsweise vielen Fällen - gemessen an der sehr geringen Zahl an Aufsichtsbeschwerden - durch die überzeugende Argumentation von Arbeitskreismitgliedern Personalentscheidungen zugunsten von Frauen beeinflusst werden, ohne daß das Mittel einer Aufsichtsbeschwerde in Anspruch genommen werden mußte.

Einer der Paragraphen, die im Begutachtungsverfahren zur Verordnung Frauenförderungsplan am heftigsten kritisiert worden sind, ist die Wiederholung der Ausschreibung für den Fall, daß sich keine Frau beworben hat. Diese Bestimmung sollte eine ausreichende Ankündigung der freigewordenen Planstelle und die Nachforschung nach und Ermutigung von geeigneten weiblichen Kandidatinnen sicherstellen. Insbesondere Fakultäten und Universitäten mit hohem Frauenanteil unter Studierenden und Mittelbau machten sich um ihre Kollegen von der Technik Sorgen, da es dort

viele Bereiche gäbe, in denen Schlichtweg keine Frauen zu finden wären. Die Folge wären unnötige Verzögerungen und Aggressionen.

Erstaunlicherweise haben gerade die technischen Universitäten und Fakultäten die wenigsten Probleme mit dieser Vorschrift. Gerade dort wurden schnellkonstruktive und rationale Verfahren für einen durchaus positiven Umgang mit dieser Bestimmung entwickelt, die den Intentionen des Frauenförderungsplans entgegenkommen. Massive Beschwerden und Interventionen gegen einzelne Bestimmungen des Frauenförderungsplans beschränken sich auf anlaßbezogene Einzelfälle und kommen beinahe ausnahmslos von Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung in denen fast ausschließlich männliche Lehrer, mehrheitlich weibliche Absolventinnen ausbilden'.

Wenige Probleme und Mißverständnisse wurden bisher aus Fakultäten und Universitäten mit überdurchschnittlich hohem Frauenanteil unter ProfessorInnen und Mittelbau bekannt - obwohl unbelehrbare Frauenfeinde, die sich zu plakativen irrationalen Äußerungen versteigen, natürlich überall vereinzelt zu finden sind. Diese Generalisierung stellt keinerlei wissenschaftliche Validitätsansprüche, sie ließe sich auch nur durch eine Auswertung all dieser Beschwerdebriefe, persönlichen Interventionen und Protokollen von Berufungskommissionen und sonstigen Kollegialorgansitzungen bestätigen oder falsifizieren, die der Geheimhaltung unterliegen und die aus verschiedenen Gründen einer breiteren Öffentlichkeit besser vorenthalten werden.

Bei genauerer Betrachtung dieser wenigen Anlaßfälle kann man sich dem Eindruck schwer entziehen, daß der Widerwille gegen den Frauenförderungsplan dann Wellen schlägt, wenn eine mindestens gleich gut geeignete Kandidatin zur Verfügung steht, die aus welchen Gründen auch immer unerwünscht ist. Besonders im Bereich der Berufung von ProfessorInnen kann es in solchen Fällen zu Konflikten kom-

men, die durch den hartnäckigen Mythos, daß der Bundesminister in jedem Fall, in dem sich eine Frau auf einem Dreivorschlag befindet, diese zu Verhandlungen einlädt, noch verstärkt werden.

Der Frauenförderungsplan scheint von den zuständigen Organen (= Entscheidungsbefugte) dann akribisch befolgt zu werden, wenn die Gefahr gering ist, daß eine Frau zum Zug kommen könnte. Besteht allerdings diese Gefahr, ist die Erfindungsgabe, was seine Umgehung betrifft, enorm, und es zeigt sich, daß der Frauenförderungsplan formal befolgtbar ist, ohne daß dadurch kurz oder mittelfristig quantitative Erfolge absehbar wären. Insbesondere die mehrfach geäußerte Befürchtung, Gremien würden damit gezwungen, schlecht qualifizierte weibliche Kandidatinnen exzellenten männlichen Wissenschaftlern vorzuziehen und daß es dadurch zu einem nie mehr wieder gut zu machenden Qualitätsverlust der österreichischen Universitäten kommen würde - ist jetzt etwas überspitzt, aber durchaus im Bereich des real Existierenden -, ist nicht nur nicht eingetreten, sondern absurd.

Trotzdem, der Frauenförderungsplan wird dadurch weder sinnlos noch werden die Bemühungen der engagierten Frauen lächerlich und damit zu einer unnötigen Anstrengung.

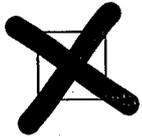
Es bedarf aber weiterhin - und unter den verschärften Verteilungskämpfen aufgrund der Sparbedingungen sogar noch mehr - der intensiven Bemühungen, um das klare Bekenntnis der Bundesregierung zur Gleichbehandlung von Frau und Mann, manifestiert im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, auch an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung umzusetzen.

Es geht aber offenbar nicht anders als langsam und mühsam.

Hier wird auf die Tabelle auf Seite 117 des Frauenberichtes des BMWVK verwiesen, auf der nach Universitäten die Frauenanteile unter

Studierenden, Mittelbau und ProfessorInnen verglichen werden, und aus der hervorgeht, daß keineswegs hohe AbsolventInnenquoten sich in Mittelbau und Professorenkurie fortsetzen müssen. Vielmehr ist die Durchlässigkeit für Frauen von einer Karrierestufe zur nächsten von Universität zu Universität äußerst unterschiedlich.

Mag. G. Seiser  
(BMWVK, Abt. IB/14, [E-Mail: gertraud.seiser@bmwf.gv.at](mailto:gertraud.seiser@bmwf.gv.at))



# BUKO Multiple Choice Preisrätsel

Kurt Grünewald

Wer rügt die Universitäten und ihre Hochschullehrer öffentlich in den Medien?

Kreuzen Sie die Richtige Antwort an. Mehrfachnennungen sind erlaubt.

Sind (ist) es:

- irgeleitete Journalisten
- Klubobmann Khol und sein Wissenschaftssprecher Lukesch
- der SPÖ Wissenschaftssprecher  
(Name der Redaktion leider entfallen)
- Vera
- Industriellenvereinigung
- die Gewerkschaft Textil - Bekleidung - Leder
- der Hochschulseelsorger von Leoben
- Ich weiß es, möchte aber anonym bleiben
- Heeresnachrichtenamt  
(hinter allem steht die BUKO)
- Scholten, aber er meint es nicht böse
- Ein netter Herr  
(den man nur hineinsetzt wie den Papst in die Pillenzyklika)
- Scientology oder Engelswerk
- Wir sind von Feinden umgeben, alles ist möglich

Hilfestellung für politisch Desinteressierte:

Gehrer steht hinter ihren Lehrern, Einem verteidigt seine Exekutive und der Verkehrsminister seine Lokführer.  
Fasslabend bemüht sich um seine Soldaten und Molterer um seine Bauern. Auch Frauen haben ihre Ministerin.

Es winken folgende Preise:

1. Zwei Monate Heil- und Tiefschlaffasten im AKH von Juli bis Oktober  
(da passiert ja eh nix an der Uni)
2. Kandidatur als Wissenschaftssprecher(In) der SPÖ mit Kampfmandat
3. Dissertantenseminar mit dem EU Kandidaten Habsburg mit 3-facher Kollegiengeldabgeltung und  
Emeritierungsanspruch
4. Drei Tage als Pressesprecher von Scholten  
(Zusage nur während eines Generalstreiks der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe möglich)
5. Auftritt als Hellseher(In) im Zirkus Knie
6. Der Zorn der Mächtigen  
(unbequem und gefährlich aber ehrenhaft)

Viel Spaß! Zerschlagen Sie sich nicht allzulange den Kopf über die Universitäten - das machen andere auch nicht.  
Die originellsten wie die richtigen Antworten werden, falls presserechtlich vertretbar, in der nächsten Ausgabe veröffentlicht.  
Politiker und Beamte des BMWVK sind von der Teilnahme nicht ausgeschlossen.

Day Connection (6-18 Uhr) 150,-- / Monat  
Night Connection (16-6 Uhr) 150,-- / Monat  
Full Connection (24 Std.) 280,-- / Monat  
*unsere Bif's und Byte's sausen für Sie durch'n Internet*

Am Spitz 7  
A-1210 Wien  
Tel. 02221278 73 P9  
Fax 0222/278 73 90  
e-Mail: office @xpoint at  
URL: <http://www.xpoint.at>

Wir bieten: WWW, ffp, felnet, e-Mail, Homo Page,  
GRATIS NOTLINE



**IHR INTERNETPR(>viflsR**

mit uns sind Sie am Informationshighway

sind Sie gut verbunden

96/3  
BUKO INFO

P.b.  
Erscheinungsort Wien  
Verlagspostamt 1090 Wien